Die Rechtsverhältnisse der Armenarbeitsanstalten in Preußen unter besonderer Berücksichtigung der Breslauer Verhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Königlichen Universität zu Breslau

eingereicht

von

Joseph Müller,

Magistrats-Diätar.

ACAD. LEGUM. MAT. BIBL.

Breslau 1907.

Grosser & Co., Breslau.

Gedruckt mit Genehmigung der jur. Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Dahn.

Meiner lieben Mutter.

Inhalt.

Literaturverzeichnis.

1. Arndt, Das Staatsrecht des deutschen Reiches, Berlin 1901.
2. Biermann, „Rechtszwang zum Kontrahieren" (Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 32).
3. Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil, II. Bd., II. Abt., Leipzig 1905.
4. Bitzer, Die Bezirksarmenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, Stuttgart und Oehringen 1864.
5. Blätter für das Breslauer Armenwesen.
6 Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch, I. Bd., Stuttgart und Leipzig 1857.
7. Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, 2. Ausg., I. Bd., Berlin 1851.
8. Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten, Bd. I, Dresden 1886.
9. Buehl, Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 43).
10. Eckstein, Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht, Breslau 1903.
11. Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, Breslau 1894.
12. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., I. Bd., Berlin 1903.
13. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
14. „ „ „ in Strafsachen.
15. „ „ Reichsversicherungsamts.
16. „ „ Bundesamts für das Heimatwesen.
17. „ „ Oberverwaltungsgerichts.
18. „ „ Kammergerichts.

19. Hahn, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, 3. Aufl. Berlin-Grunewald 1904.
20. Handwörterbuch für Staatswissenschaften, I. Bd., Jena 1898 und die dort genannte Literatur.
21. v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895.
22. Hirschfeld, Die Getreideverwaltung in der römischen Kaiserzeit, Göttingen 1869.
23. Krech, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz pp. Berlin 1901, Guttentag'sche Sammlung.
24. Landé und Hermes, Das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, II. Teil, Berlin 1905.
25. Lotmar, Der Arbeitsvertrag, I. Bd., Leipzig 1902.
26. Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung, Jahrgang 1906.
27. Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung, Jahrgang 1871.
28. Monumenta Germaniae Historica, Leges, Sectio II, Capitularia regum Francorum, Teil I, edidit Boretius, Hannover 1883.
29. Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. II.
30. Münsterberg, Das ausländische Armenwesen (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 52).
31. Neefe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 13. Jahrgang, Breslau 1906.
32. Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Teil III, Frankfurt a. M. 1747.
33. Oertel, Die Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen, IV. Aufl., Liegnitz 1905.
34. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1905.
35. Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 13. Aufl., Berlin 1896.

36. Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, II. Bd., Berlin 1900.
37. Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege, II. Aufl., Freiburg i. Br. 1884.
38. Frhr. von Reitzenstein, Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 4).
39. Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873.
40. von Rohrscheidt, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Leipzig 1901.
41. Rösler, Die preußischen Gesetze über Armenpflege, Breslau 1865.
42. Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart und Berlin 1906.
43. Sammlung sämtlicher Drucksachen des Herrenhauses, Berlin 1871.
44. Schiller, Die Strafverfolgung von Nährpflichtverletzung aus § 361[10] R. St. G. (Zeitschrift für das Heimatwesen, Jahrgang 1906).
45. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil, Leipzig 1904.
46. Schoen, Das Recht der Kommunalverbände in Preußen, Leipzig 1897.
47. Seelmann, Die beschränkt Erwerbsfähigen und die Arbeitslosigkeit, Berlin 1902.
48. L. A. Senecae, de beneficiis libros VII edidit Hosius, Leipzig 1900.
49. Max Seydel, Das Reichsarmenrecht (Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1877).
50. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche, II. Bd., München 1901.
51. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, Berlin 1871.

52. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, Berlin 1871 und Anlagen hierzu.
53. Trübenbach, Die christliche Armenpflege in ihrer geschichtlichen Entwickelung und neuesten Gestaltung, Leipzig 1889.
54. Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl., Frankfurt a. M. 1900.
55. Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, Berlin 1901.
56. Zeitschrift für das Heimatwesen, Jahrgang 1904/1905 und 1906.

§ 1.

Einleitung.

Die Frage betreffend die Beschäftigung der Armen ist eine der wichtigsten und zugleich eine der schwierigsten der neueren Armenpflege. An der Lösung dieser Frage ist aber nicht nur die Armenpflege, sondern auch unsere gesamte Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im höchsten Maße interessiert. In der Literatur ist die Frage bisher fast ausschließlich in volkswirtschaftlicher Richtung behandelt. Die vorliegende Abhandlung soll dagegen in der Hauptsache hinsichtlich der durch die Armenverwaltungen gewährten Beschäftigung Armer die Feststellung der rechtlichen Verhältnisse zum Gegenstande haben. Notwendig erscheint es jedoch, schon wegen des allgemeinen Interesses neben der armenrechtlichen Lage beiläufig die wirtschaftliche und soziale Lage der arbeitsfähigen Armen im allgemeinen und die zur Beseitigung dieser Art Hilfsbedürftigkeit dienenden Mittel zu erörtern (s. § 2). Hieran soll sich die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung betreffend das Verhältnis der Armenpflege zur Armenbeschäftigung anschließen (s. § 3) und sodann zunächst die Schilderung der tatsächlichen Verhältnisse, ohne die eine rechtswissenschaftliche Behandlung nicht möglich ist (s. § 4).

§ 2.

Die armenrechtliche, wirtschaftliche und soziale Lage der arbeitsfähigen Armen im allgemeinen und die Mittel zur Abhilfe.

a) Die armenrechtliche Lage.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der ursprünglichen Fassung vom 6. Juni 1870 wie in der neuen Redaktion vom 12. März 1894 gebraucht für „arm“ den Ausdruck „hilfsbedürftig“. Es definiert selbst diesen Begriff nicht. Auch die Ausführungsgesetze der Bundesstaaten enthalten keine Begriffsbestimmung. Die Motive zum Entwurf des preußischen Ausführungsgesetzes bemerken, daß die Frage, wann die Hilfsbedürftigkeit als vorhanden zu betrachten sei, nur nach Lage des einzelnen Falles beantwortet werden könne und sich einer allgemein gültigen Regelung durch das Gesetz entziehe.[1]) Die Definition des Hauptfalles der Hilfsbedürftigkeit folgt aus § 4 des Freizügigkeitsgesetzes. Hiernach ist die Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Durch die Praxis und die Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen[2]) ist jedoch grundsätzlich auch die Hilfsbedürftigkeit Arbeitsfähiger anerkannt, namentlich, wenn die Arbeitsfähigkeit nur eine beschränkte ist, oder wenn es an Arbeitsgelegenheit

---

[1]) Vgl. Dr. Max Seydel, das Reichsarmenrecht in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1877, S. 560.

[2]) Vgl. Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen, Heft XIV S. 53, XI S. 44/45, XII S. 44/45, XV S. 49/50.

mangelt. Auf diese Ursachen soll im folgenden näher eingegangen werden.

b) Die wirtschaftliche und soziale Lage.

Zunächst sind zwei Hauptgruppen zu unterscheiden und zwar die verschuldet und die unverschuldet Hilfsbedürftigen. Zur ersten Gruppe gehören die Arbeitsscheuen sowie diejenigen, welche durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit und Ungehorsam dem Arbeitgeber Grund zur Entlassung geben. Was die Zahl der wegen dieser Ursachen unterstützten Armen betrifft, so betrug dieselbe nach der deutschen Statistik von 1885 11,2 Prozent.[3]) Eine gegenwärtige Statistik der Verarmungsursachen fehlt. Dieselbe hat sich als undurchführbar erwiesen. Wenigstens ein brauchbares Material über die Ursachen der Verarmung kann die Armenstatistik aus sachlichen wie technischen Gründen nicht liefern.[4]) Jedenfalls gehört auch in der Gegenwart ein erheblicher Prozentsatz dieser Kategorie an. Die verschiedenen Wechselerscheinungen des wirtschaftlichen Lebens haben auf sie im Vergleich zur zweiten Gruppe weiter keinen Einfluß. Ob Arbeitsmangel oder Arbeitsüberfluß herrscht, ist für sie gleichgültig. Sie wollen ja nicht arbeiten. Objektiv leidet jedoch die Volkswirtschaft dadurch Schaden, daß ihr Tausende von Arbeitskräften verloren gehen. Um so größer ist die Gefahr, welche sowohl der Einzelfamilie wie der gesamten Gesellschaftsordnung, dem Staate, von dieser Klasse droht. In den meisten Fällen bringen sie unsägliches Elend über die Familie und auch in sittlicher Beziehung gefährden sie dieselbe. Vagabondierend und bettelnd ziehen sie im Lande umher, Frau und Kinder skrupellos ihrem Schicksal überlassend. Der Rest der sittlichen Kraft geht ihnen meist binnen kurzem verloren,

---

[3]) Schmoller, Grundriß der Volkswirtschaftslehre II. Teil, Leipzig 1904, S. 326.

[4]) Wilh. Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Stuttgart und Berlin 1906, S. 34/35.

so sinken sie immer tiefer, oft bis zum gemeinen Verbrecher. Besonders gefährdet sind die Großstädte, welche regelmäßig ihr Ziel sind.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei der zweiten Gruppe. Die Hauptursache der Hilfsbedürftigkeit ist hier neben zu großer Kinderzahl der Arbeitsmangel. Nach der vorerwähnten Statistik von 1885 betrug die Zahl der wegen Arbeitslosigkeit Unterstützten 6 Prozent. Durchschnittlich beträgt nach Schmoller die Zahl der Arbeitslosen für Westeuropa 0,5—1 % wegen Orts-, Berufs- oder Stellenwechsel, in den gelernten Berufen steigen sie bei flauer Konjunktur auf 2—3 %, in der Krisis auf 5—10 %, ausnahmsweise höher in einigen besonderen Gewerben wie im Baugewerbe; die ungelernten Arbeiter kommen schon in flauer Zeit auf 10—15 %, in der Notzeit auf 15—30 %.[5])

Nach dem im statistischen Jahrbuch deutscher Städte enthaltenen Bericht von 7 Städten ergab die im Winter 1903/04 vorgenommene Arbeitslosenzählung folgendes Bild:

In	Charlottenburg	waren am	23. 2. 1904	383 Arbeitslose.
=	Cöln	= =	16. 1. 1904	2653 =
=	Dresden	= =	12. 10. 1903	4912 =
=	Hannover	= =	22. 2. 1904	1089 =
=	Magdeburg	= =	24. 1. 1904	1783 =
=	Mannheim	vom	4. 12. 03—31. 3. 04	690 =
=	Stuttgart	1) am	16. 11. 1903	460 =
		2) =	1. 2. 1904	523 =
		3) =	1. 7. 1904	182 =

Diese Zahlen vergrößern sich noch um die Zahl der arbeitslosen, ungelernten Arbeiter.[6])

[5]) Vgl. Schmoller a. a. O. S. 326 und S. 384.

[6]) Vgl. Dr. Neefe. Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. 13. Jahrgang. Breslau 1906. S. 282.

Aus dieser Statistik geht aber nicht hervor, ob und inwieweit diese Arbeitslosen im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden mußten. Mit Sicherheit kann indes angenommen werden, daß bei dem Mangel anderweiter Mittel die Zahl der wegen Arbeitslosigkeit armenrechtlich Unterstützten eine erhebliche ist. Es handelt sich also um ein Uebel von ganz bedeutendem Umfange. Um dasselbe besser zu erkennen, muß man auf die näheren Ursachen eingehen.

Dieselben sind ausschließlich volkswirtschaftlicher Art. Allgemeine Ursachen sind nach Schmoller hauptsächlich die wirtschaftlichen Krisen, welche wieder durch den periodischen Wechsel von Kapitalüberfluß und Kapitalmangel erzeugt sind, ferner der Fortschritt der Technik und die Gewinnsucht der Unternehmer, welche bei ihren riesenhaften Geschäften wie größeren Bauten nur durch vorübergehende Arbeiterbeschäftigung meist noch unter Heranziehung ausländischer Kräfte ihre Erfolge erzielen können. Als besondere mitwirkende Ursachen kommen hauptsächlich die Bevorzugung der völlig Arbeitsfähigen und die damit verbundene, erheblich erschwerte Konkurrenz der Erwerbsbeschränkten sowie der schlechteren und ungeschickteren Arbeiter, ferner die Landflucht, die Saisonarbeit, die Abkürzung der Arbeitsverträge sowie der Mangel einer kleinen Natural- und Eigenwirtschaft der Lohnarbeiterklassen in Betracht. Schmoller nennt die Arbeitslosigkeit „eine große, offene, brennende Wunde am Körper unserer Volkswirtschaft“. Nicht zu unterschätzen ist die sittliche Gefährdung auch dieser Klasse der Arbeitslosen.[7])

Es fragt sich nun, wer kann dieses Uebel heilen und wie kann es geheilt werden.

c) Die Mittel zur Abhilfe.

An erster Stelle ist die Armenpflege berufen, einzugreifen und zwar einmal, um die Armenpflegekosten möglichst niedrig

---

7) Vgl. Schmoller a. a. O. S. 382—386.

zu gestalten, andererseits um erzieherisch zu wirken. Hinsichtlich der Ausführung der Hilfstätigkeit haben sich der Armenpflege von jeher die größten Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Trotz derselben haben jedoch die Armenverwaltungen speziell in der neueren Zeit eine rege Tätigkeit in dieser Richtung entwickelt. Eingehend hat diese Materie Freiherr von Reitzenstein in seinem Referat „über Beschäftigung arbeitsloser Armer und Arbeitsnachweis als Mittel vorbeugender Armenpflege“[8]) und Dr. Buehl in seinem Referat über „Arbeitseinrichtungen für Zwecke der offenen Armenpflege“[9]) behandelt. Nach letzterem besteht die Tätigkeit der Armenverwaltung in der Hauptsache in der Arbeitsvermittelung und in der Arbeitsgewährung. Die erstere Tätigkeit erstreckt sich sowohl auf diejenigen, welche Gefahr laufen, hilfsbedürftig zu werden, ist insofern also vorbeugender Art, als auch auf diejenigen, welche hilfsbedürftig sind. Bei der Verschiedenheit der lokalen und sozialen Verhältnisse ist diese arbeitsvermittelnde Tätigkeit eine sehr mannigfaltige. Hauptsächlich besteht sie in dem Verweisen an die Arbeitsnachweisstellen. Das Verhältnis der Armenpflege zu den Arbeitsnachweisstellen ist aber zur Zeit meist noch ein sehr lockeres. Nur in einigen wenigen Städten, nämlich Aachen, Erfurt, Gotha, Hamburg, Stuttgart und Ulm ist eine festere Verbindung dahin geschaffen, daß kontrolliert wird, ob und mit welchem Erfolge die betreffende Person den Arbeitsnachweis tatsächlich in Anspruch nimmt. Eine andere Vermittelungsart ist die der Arbeitsvermittelung bei Privaten, insbesondere durch die ehrenamtlichen Organe der Armenverwaltungen, ferner die Verschaffung von Arbeitsgerät sowie die Vermittelung von Gemeinde- insbesondere sogenannten Notstandsarbeiten.

[8]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 4 S. 1—76.

[9]) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 43, S. 12—27.

Wichtiger ist die auf Arbeitsgewährung gerichtete Tätigkeit. Hier sind zwei Hauptformen zu unterscheiden, nämlich die Beschäftigung Armer in Anstalten der sogenannten geschlossenen und der sogenannten offenen Armenpflege. Anstalten der ersteren Art sind insbesondere die Armenhäuser. Mit diesen sind teilweise besondere Arbeitseinrichtungen verbunden, meistens werden nur hauswirtschaftliche Arbeiten verlangt. In derartigen Anstalten kann aber namentlich schon wegen der mit der Anstaltspflege verbundenen hohen Kosten nur ein geringer Teil der Arbeitsfähigen untergebracht werden.

Von weit größerem Interesse sind dagegen die Arbeitseinrichtungen der offenen Armenpflege. Hierher gehören vor allem die dauernden Armenarbeitsanstalten, welche zur Zeit leider nur von wenigen Städten geschaffen sind. Derartige Anstalten bestehen in Breslau, Bremen, Kassel, Eßlingen, Lübeck, Potsdam und Reutlingen. Diese Anstalten sollen der Gegenstand der Abhandlung sein. Die tatsächlichen Verhältnisse sind in § 4 geschildert.

Zu erwähnen sind noch die für wandernde, hilfsbedürftige Arbeitsfähige geschaffenen Naturalverpflegungsstationen, welche meist eine Institution der Armenpflege sind, sowie die Arbeiterkolonien, welche aber nur Anstalten der Privatwohltätigkeit sind.

Die Armenpflege allein ist aber nie imstande, die Arbeitslosennot mit ihren gewaltigen, unheilbringenden Folgen zu bannen.

Hierzu bedarf es nach Schmoller[10]) in erster Linie einer besseren Organisierung der Volkswirtschaft. An eine Realisierung der von der sozialistischen Lehre versprochenen Abhilfe durch planmäßige Regelung der Produktion ist vorläufig, vielleicht nie zu denken und zwar schon wegen der damit verbundenen Vernichtung oder Einschränkung der persönlichen

10) Vgl. zu den folgenden Ausführungen Schmoller a. a. O. S. 387/88.

Freiheit. Dagegen wird und kann die Wirtschaftspolitik diese Not einschränken, wenn sie auf den Stand des Arbeitsmarktes die gebührende Rücksicht nimmt. Weitere Mittel sind die Verschiebung eines Teils der Arbeiten vom Sommer auf den Winter, Einschränkung der Saisonarbeit und Verkürzung der Arbeitsschichten. In Zeiten größerer Arbeitslosigkeit wird die Einrichtung von Notstandsarbeiten seitens der Gemeinden eventl. seitens der größeren Verbände unumgänglich und zweckmäßig sein. Im Winter 1903/04 wurden nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte, 13. Jahrgang, S. 283/84 solche Notstandsarbeiten in erheblichem Umfange in Aachen, Erfurt, Hannover, Leipzig, Mainz, Mannheim, Straßburg i. E., Stuttgart, Wiesbaden und Würzburg ausgeführt. Ferner steuern der Arbeitslosennot zahlreiche private Vereine, welche sich mit der Beschäftigung Arbeitsloser befassen. Dieselben sind zusammengestellt in dem genannten statistischen Jahrbuch, 13. Jahrgang, S. 285—287.

Besondere Schwierigkeiten bereitet die Frage, wie der Arbeitslosennot und der damit verbundenen Hilfsbedürftigkeit der großen Klasse der Erwerbsbeschränkten abzuhelfen ist. Seelmann[11]) schlägt als sicheres Mittel die Bildung von lokalen Wohltätigkeitsvereinen vor, deren Tätigkeit darin bestehen soll, den beschränkt Erwerbsfähigen neue Erwerbszweige zu erschließen und möglichst eigene Vereinswerkstätten zu errichten, in denen beschränkt Erwerbsfähige eine der verminderten Leistungsfähigkeit entsprechende Arbeitsgelegenheit finden.

Das wirksamste Mittel zur Abhilfe ist bisher noch die Sorge für bessere Arbeitsvermittelung. Letztere steht zurzeit im Vordergrunde. Es bestehen nebeneinander die gewerbsmäßige Privatvermittelung, die Arbeitnehmernachweise, vor allem die Gewerkschaften, die Gewerkvereine, ferner Arbeit-

---

[11]) Vgl. Seelmann, die beschränkt Erwerbsfähigen und die Arbeitslosigkeit. Berlin 1902. S. 27—41.

geber=, Innungs= und Vereinsnachweise. Neuerdings wird eine systematische Organisation des Arbeitsnachweises durch kommunale Aemter unter paritätischer Mitwirkung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Zentralisierung dieser Ämter angestrebt.[12] Die Zahl der in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen belief sich am 1. Januar 1906 auf 288, die Zahl der 1905 vermittelten Stellen auf 393633.[13])

Als letztes Hilfsmittel wird zur Zeit eine Arbeitslosenversicherung ins Auge gefaßt.

§ 3.

Geschichtlicher Überblick betreffend das Verhältnis der Armenpflege zur Armenbeschäftigung.[1]

Dem Altertum war eine Armenpflege unbekannt. An Stelle derselben wurde die Liberalität als eine der Tugenden in weitem Umfange geübt. Man beschenkte den verschuldet wie den unverschuldet Armen verhältnismäßig in gleicher Weise.[2] Die griechische wie die römische Liberalität, die sich zwar anfangs auf die Beschenkung wirklich Hilfsbedürftiger beschränkte,[3][4]

---

12) Vgl. Schmoller a. a. O. S. 388—392.

13) Vgl. Beilage zu Nr. 13 des Ministerial=Blattes der Handels= und Gewerbe=Verwaltung, Jahrgang 1906, S. 278/79.

1) Vgl. Uhlhorn und Rumpelt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I., Jena 1898, S. 1056—1076, S. 1192—1197 und Dr. Böhmert, das Armenwesen in 77 deutschen Städten, Dresden 1886, Bd. I, S. 38—43.

2) Vgl. Seneca, de benef. IV, 28, 2: rex honores dignis dat, congiarium et indignis; frumentum publicum tam fur quam periurus et adulter accipiunt et sine dilectu morum, quisquis incisus est. Quidquid aliud est, quod tamquam civi, non tamquam bono datur, ex aequo boni ac mali ferunt.

3) Böckh, die Staatshaushaltung der Athener, 2. Ausg., I. Bd., Berlin 1851, S. 342 ff.

4) Hirschfeld, die Getreideverwaltung in der römischen Kaiserzeit, Göttingen 1869, S. 2 ff.

überschritt bald das Maß. Nicht mehr der reine Gedanke der Freigebigkeit beherrschte die Folgezeit, sondern fast nur aus politischen Beweggründen wurde das Volk aus privaten wie aus öffentlichen Mitteln mit Zuwendungen der verschiedensten Art, wie Getreide, Brot, Öl und Fleisch meist überreichlich bedacht.[5]) Die Folge war, daß das Volk immer arbeitsscheuer wurde und sein gesamter wirtschaftlicher wie sittlicher Zustand sich immer mehr verschlechterte. Dazu kam, daß die Arbeit nicht gewürdigt wurde, sie galt sogar als unehrenhaft.[6]) Wechselbeziehungen zwischen einer Armenpflege und einer Armenbeschäftigung gab es nicht.

Auch das Judentum kannte keine geordnete Armenpflege. Das mosaische Gesetz enthielt zwar eine Reihe von Bestimmungen zum Schutze der Armen. (2. Mos. 22, 21, 23, 9; 3. Mos. 19, 9, 33; 5. Mos. 16, 11, 14, 23, 25, 24, 19—22, die Einrichtung des Sabbath- und des Jubeljahres u. a.) Von den Juden wurde auch bereits die Arbeit gewürdigt.[7]) Das Kennzeichen der jüdischen Armenfürsorge blieb aber ausschließlich reichliches Almosengeben. Dieses galt im späteren Judentum als verdienstlich. (Tob. 2, 15, 4, 11, 12, 9; Sir. 3, 33, 29, 15). Beziehungen zwischen Armenpflege und Armenbeschäftigung finden wir auch hier nicht, zumal größere soziale Notstände nicht aufkamen.

Einen gewaltigen Umschwung brachte das Christentum mit seiner Lehre von der Nächstenliebe und der Ehre und der Pflicht der Arbeit.[8]) Durch ersteres wurde eine eigentliche Armenpflege angebahnt. Speziell in den ersten Christengemeinden wurde durch eine musterhafte, individualisierende

---

5) Vgl. auch Hirschfeld a. a. O. S. 89/90, 19/20.

6) Vgl. auch Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. II. Aufl. Freiburg i. Br. 1884, S. 54.

7) Vgl. auch Ratzinger a. a. O. S. 9/10.

8) Ratzinger a. a. O. S. 21, 35.

Armenpflege eine wirkliche Versorgung der Armen angestrebt.[9] Letztere kam nicht in einem einseitigen Geben, sondern dadurch zum Ausdruck, daß man die Hilfsbedürftigen wieder arbeitsfähig und wirtschaftlich selbständig zu machen suchte. Es wurde ihnen Arbeit angewiesen und Werkzeug beschafft. Wenn ein Fremder länger als einige Tage beherbergt sein wollte, mußte er für sein Brot arbeiten. Bettler gab es in diesen Gemeinden nicht.[10] Seit Konstantin dem Großen wurden die Verhältnisse anders. An Stelle der kleinen Christengemeinden traten Massengemeinden, an Stelle der individualisierenden Armenpflege entwickelte sich die Anstaltspflege. Der Versorgungsgedanke trat zurück. Die Armenpflege löste sich in ein massenhaftes Almosengeben auf.[11] Die Bettelei hielt ihren Einzug.

Auch in den älteren germanischen Reichen finden wir keine Armenpflege. Karl der Große machte zwar einen Versuch, die Armenpflege den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen seines Reiches anzupassen. Er bestimmte auch, daß derjenige, der nicht arbeiten will, nichts erhalten sollte und verbot den Bettel.[12] Mit seinem Tode verfiel aber die von ihm begründete Organisation der Armenpflege.

---

[9]) Vgl. auch Trübenbach, die christliche Armenpflege in ihrer geschichtlichen Entwicklung und neuesten Gestaltung. Leipzig 1889. S. 11—14.

[10]) Vgl. auch Ratzinger a. a. O. S. 36, Trübenbach a. a. O. S. 14.

[11]) Vgl. auch Trübenbach a. a. O. S. 17/18.

[12]) Vgl. Statuta Rhispacensia, Frisingensia, Salisburgensia a. 799/800 cap. 13: „ut decimae populi dividantur in quattuor partes, id est una pars episcopo, alia clericis, tertia pauperibus, quarta in ecclesiae fabricis applicetur, sicut in decretis pape Gelasii continetur cap. XXVII (Monumenta Germ. Hist. Leges, Sectio II, Capitularia regum Francorum Teil II edidit Boretius Hannover 1883 S. 228) und das Capitulare missorum Niumagae datum a. 806 cap. 9: „de mendicis, qui per patrias discurrunt, volumus, ut unusquisque fidelium nostrorum suum pauperem de beneficio aut de propria familia nutriat, et non permittat aliubi ire mendicando. Et ubi tales inventi fuerint, nisi manibus laborent, nullus eis quicquam tribuere praesumat (ebenda S. 132).

Ebenso kannte das ganze Mittelalter keine geordnete Armenpflege. Von einer wirklichen Versorgung der Armen war keine Rede. Es wurden nur massenhaft Almosen gegeben und zwar ohne Prüfung der Bedürftigkeit. Das Motiv war nicht mehr die wahre Nächstenliebe, sondern namentlich infolge der Lehre von der Verdienstlichkeit der guten Werke das Streben, die Gnade Gottes und die Seligkeit zu erwerben. Infolgedessen wurde ein arbeitsscheues Bettelvolk großgezogen, das zu einer wahren Landplage wurde. Bereits im 14. Jahrhundert wurden daher von einigen deutschen Städten Bettelordnungen erlassen,[13]) ebenso in Frankreich und England.

Wesentlich anders gestalteten sich alsdann die Verhältnisse durch die Reformation. Luther legte wieder als das einzige Motiv für eine wirkliche Armenpflege die wahre Nächstenliebe zu Grunde.[14]) Wirkliche Versorgung der Arbeitsunfähigen, Arbeitsverschaffung für Arbeitsfähige und Nichtunterstützung der Bettler waren die Hauptleitsätze. Letztere wurden zunächst in den Städten zu verwirklichen gesucht. Es entwickelte sich eine besondere Gemeindearmenpflege. An Stelle der bisherigen Bettelordnungen traten Armenordnungen. Dieselben Grundsätze wurden zu gleicher Zeit durch die sogenannten Kastenordnungen, welche das Kirchenwesen und das damit in Zusammenhang stehende Armenwesen regelten, verfolgt. Diese Kastenordnungen haben ihr Ziel, die Scheidung der arbeitsunfähigen Armen von den arbeitsfähigen Bettlern nicht erreicht.

Eine vortreffliche, individualisierende Armenpflege und zwar ausschließlich kirchliche Gemeindearmenpflege wurde in der reformierten Kirche organisiert. Gesunden wurde Arbeit angewiesen, die Diakonen hielten Umfrage bei den Innungsmeistern, Beschäftigungen, die eine besondere Versuchung zum Bettel in sich schlossen, waren den Armen untersagt.

[13]) Vgl. auch Ratzinger a. a. O. S. 393—395.

[14]) Vgl. auch Trübenbach a. a. O. S. 20.

Von Interesse sind auch die damaligen Bestrebungen des Auslandes insbesondere Englands und Frankreichs. Das Eigentümliche der englischen Armenpflege bestand darin, daß an erster Stelle die Heranziehung der Arbeitsfähigen aber Arbeitsscheuen zur Arbeit (for setting to work) betrieben wurde, und erst an zweiter Stelle die Versorgung der arbeitsunfähigen Armen stand.[15]) Auch in Frankreich, wo in der Hauptsache katholische Anstaltspflege geübt wurde, wurde staatlicherseits durch die Ordonnanzen von 1350 und 1561[16]) die Heranziehung der Arbeitsfähigen angestrebt. Ludwig XIV. gründete eine Reihe von Anstalten, darunter das Hospital général, welches dazu bestimmt war, die arbeitsfähigen Armen unterzubringen und zur Arbeit anzuhalten.

Grundlegend für die weitere Gestaltung dieser Materie in Deutschland war die Reichspolizeiordnung von 1577, Titel 27.[17])

---

15) Vgl. insbesondere auch Bluntschli, deutsches Staats-Wörterbuch. I. Bd. Stuttgart und Leipzig 1857. S. 378, 380—382 und die dort angeführten Quellen.

16) Bluntschli a. a. O. S. 385.

17) Titel 27 a. a. O. lautet:

§ 1. Wir wollen auch, daß ein jede Obrigkeit der Bettler und anderer Müßiggänger halben ein ernstliches Einsehen tue, damit niemands zu betteln gestattet werde, der nicht mit Schwachheit, oder Gebrechen seines Leibs beladen, und dessen nicht nothdürfftig sey. Item, daß auch der Bettler Kinder, so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn, von ihnen genommen, und zu den Handwerken, oder sonsten zu Diensten geweist werden, damit sie nicht für und für dem Bettel anhangen. Item daß auch die Obrigkeit Versehung thue, daß eine jede Stadt und Commun ihr Armen selbst ernehre und unterhalte, und den Frembden nit gestattet, an jeglichem Ort im Reich zu betteln, und so darüber solche starcke Bettler befunden, sollen dieselbige, vermög der Recht, oder sonst gebührlich gestrafft werden, andere zu Abscheu und Exempel: Es wäre dann Sach, daß eine jede Stadt oder Ampt also mit vielen Armen beladen, daß sie der Ort nicht möchten ernehret werden, so soll die Obrigkeit dieselben Armen mit einem briefflichen Schein und Urkund, in ein ander Ampt zu befördern, Macht haben.

§ 2. Item, ein jede Obrigkeit soll auch an Orten, da Spitäl seyn, daran und darob seyn, daß solche Spitäl fleißig unterhalten und gehand-

Auf Grund derselben hat sich nach Rocholl[18]) „in allen deutschen Staaten eine Spezialarmengesetzgebung entwickelt, welche teils unter Beseitigung, teils unter Mitwirkung der alten, kirchlichen Armenpflege die staatliche Zwangspflicht zur Armenfürsorge als obersten Grundsatz statuierte." Bis zum 18. Jahrhundert ward der Armenpolizei das Hauptaugenmerk zugewandt. Aus armenpolizeilichen Gründen ward in den verschiedenen deutschen Staaten auch der Beschäftigung der Armen und der Bekämpfung der Bettelei ein besonderes Interesse gewidmet. Durch die Humanitätsgedanken des 18. Jahrhunderts trat sodann die Armenpflege in den Vordergrund. Möglichst weitgehende humane Unterstützung aller Bedürftigen war der leitende Grundsatz. Die Armenpolizei trat zurück. Die Scheidung der arbeitsfähigen von den arbeitsunfähigen Armen verschwand. Armenpolizeiliche Bestimmungen waren jedoch für Preußen in den Edikten von 1715 und 1748 getroffen. Hiernach sollten die arbeitsfähigen Bettler zur Arbeit angehalten, die Bettelei überhaupt nicht geduldet werden. Auch das Allgemeine Landrecht enthielt in Teil II, Titel 19 § 2[19]) Vorschriften über die Beschäftigung arbeitsfähiger Armer. Das hierzu erlassene Reskript des Ministers des Innern vom 8. 5. 1840 (vgl. M.-Bl. d. i. V. S. 222) bestimmte noch näher, daß jeder, der aus den Mitteln eines Armenverbandes Almosen erhielt, schuldig sei,

---

habt, der Verwalter oder Spitalmeister Rechnungen jährlich abgehört, auch die Spitel auffs wenigst im Jahr einmal von der Obrigkeit visitirt und ihre Nutzung und Gefälle zu keinen andern Sachen, dann allein zu Unterhaltung der nothdürfftigen Armen, und zu gütigen barmhertzigen Sachen gekehrt und gebraucht werden. (S. Sammlung der Reichsabschiede von dem Jahre 1552—1654. III. Teil, S. 393.)

[18]) Vgl. Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, Berlin 1873, Einleitung S. 1.

[19]) § 2 a. a. O, bestimmte:

Denjenigen, welche es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden.

eine Arbeitskräfte für den Armenverband nach der Anweisung der Verwaltungsbehörde zu verwenden, daß diese daher berechtigt sei, dem Bedürftigen Arbeiten, welche seinen Kräften entsprechen, aufzulegen.[20]) Auch andere deutsche Staaten wie Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg erließen ähnliche, strenge armenpolizeiliche Bestimmungen.

Die Humanitätsgedanken hatten auch auf die englische Armenpflege einen Einfluß ausgeübt. An Stelle des workhouse-Systems, wonach die Armen zur Prüfung ihrer Bedürftigkeit in Werkhäusern untergebracht wurden und bei Ablehnung des Eintritts in dieselben keine Unterstützung erhielten, trat das sogenannte allowance-System, wonach jeder Arbeiter, der einen bestimmten Lohnsatz nicht erreichte, das zum Unterhalt Fehlende als Zuschuß erhielt, wodurch aber die Armensteuern ins Ungeheure stiegen. In Frankreich hatte man zwar 1774 in Ergänzung der Hospitalpflege besondere dépôts de la mendicité geschaffen, denen Bettler zur zwangsweisen Beschäftigung überwiesen wurden. Diese Anstalten verfielen aber bald. In der Revolutionszeit forderte man für die arbeitsfähigen Armen Errichtung von Arbeitsstätten in allen Städten[21]). Verwirklicht wurde jedoch diese Forderung nicht, wenigstens nicht auf die Dauer.

In der Neuzeit und zwar seit 1840 entwickelte sich in Deutschland eine regere Tätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege und der Armenpolizei. Für Preußen erging das Gesetz vom 31. Dezember 1842 und in Ergänzung

---

[20]) Vgl. Rösler, die preußischen Gesetze über Armenpflege, Breslau 1865, S. 3, Anm. 2.

[21]) Die Nationalversammlung von 1789 hatte zum Grundsatz erhoben: „Es soll eine allgemeine Anstalt der öffentlichen Armenpflege errichtet und eingerichtet werden, um verlassene Kinder zu erziehen, kranke und schwache Arme zu unterstützen und den arbeitsfähigen Armen Arbeit zu geben, wenn sie selbst nicht imstande sein sollten, sich welche zu schaffen." (s. Bluntschli a. a. O. S. 386.)

hierzu das Gesetz vom 21. Mai 1855. Während das erstere hauptsächlich die Armenpflege regelte, enthielt das letztere speziell in den Artikeln 11 und 12[22]) armenpolizeiliche Bestimmungen über die Beschäftigung arbeitsfähiger Armer.

Den derzeitigen Abschluß findet die geschichtliche Entwickelung in dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in der Fassung vom 12. März 1894.

Dieses Gesetz darf man aber nicht als den Abschluß, sondern als den Anfang der gesamten neuen deutschen Armengesetzgebung betrachten[23]). Über die wichtige Frage des Umfanges und der Art der Unterstützung enthält das Reichsgesetz selbst keine Normen. Diese Materie ist gemäß § 8 des Reichsgesetzes der Landesgesetzgebung überlassen. Die einzelnen Bundesstaaten[24]) haben nun übereinstimmend teils in den Ausführungsgesetzen zum genannten Reichsgesetz, teils in besonderen Armenordnungen den Grundsatz aufgestellt, daß die Unterstützung geeigneten Falles auch mittels Anweisung von Arbeit oder unter Verwendung der vorhandenen Arbeitskraft — also gegen Arbeitsleistung — zu gewähren sei. Auch in

[22]) Artikel 11 a. a. O. lautete: Solchen Personen, welche arbeitsfähig sind, gleichwohl aber nach Verlust ihrer bisherigen Wohnung binnen einer von der Ortsbehörde ihnen gestellten Frist sich eine andere Wohnung nicht beschafft haben, kann, insofern denselben durch polizeiliche Veranstaltung ein Obdach verschafft werden muß, für die Dauer der Obdachlosigkeit der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden.

Artikel 12 a. a. O. lautete:

Auch solche Personen, welche die Armenpflege in Anspruch nehmen, sich aber weigern, für die ihnen gewährte Unterstützung die ihnen von der Obrigkeit, sei es im Orte oder auswärts, angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit ordnungsmäßig zu verrichten, können, solange sie der Unterstützung bedürfen und bei ihrer Weigerung beharren, in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden.

[23]) Vgl. Rocholl a. a. O. Einl. S. 1.

[24]) Vgl. die Zusammenstellung der landesgesetzlichen Bestimmungen in Dr. Krech, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz pp. Berlin 1901, Guttentag'sche Sammlung Nr. 8. S. 79—106.

Bayern[25]), wo das Unterstützungswohnsitzgesetz nicht gilt, ist diese Materie gesetzlich in gleicher Weise geregelt. In Elsaß-Lothringen, auf das sich das Unterstützungswohnsitzgesetz ebenfalls nicht erstreckt, beruht die Armenpflege auf dem französischen System.[26]) Das Nähere hierzu siehe S. 63—64.

Der gegenwärtige Rechtszustand der Armenpolizei ist folgender:

Nach Artikel 3 und 4 der Reichsverfassung unterliegt die Armenpolizei an sich nicht der Gesetzgebung des Reichs. Neben den Strafbestimmungen der §§ 361 Ziff. 3, 4, 5, 7, 8, 10 und 362 des R. St. G. B., welche das Landstreichen, den Bettel, die durch Spiel, Trunk oder Müßiggang veranlaßte Erwerbsunfähigkeit, die Arbeitsscheu, die verschuldete Obdachlosigkeit und die Nährpflichtverletzung mit Strafe bedrohen, bestehen noch die bezüglichen landespolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften zu Recht.[27]) Als polizeiliche Vorschriften über die Armenbeschäftigung kommen hier hauptsächlich die §§ 361 Ziff. 7 und 10 und 362 R. St. G. B. in Betracht, über welche das weitere S. 29—36 ausgeführt ist.

---

[25]) Vgl. das Gesetz die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend vom $\frac{29.\ 4.\ 1869}{3.\ 2.\ 1888}$ Art. 6, Abs. 2.

[26]) Vgl. Handwörterbuch für Staatswissenschaften 1. Bd. Jena 1898, S. 1090.

[27]) Vgl. ebenda S. 1193 und Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch 7. Aufl., 2. Bd. 1. Hälfte, Berlin 1905, S. 1443 zu Nr. 10a.

§ 4.

Die tatsächlichen Verhältnisse der Armenarbeitsanstalten, insbesondere die der Breslauer Anstalten.

Bereits in der Einleitung ist darauf hingewiesen, daß eine rechtswissenschaftliche Behandlung eines Stoffes, namentlich wo ein Arbeitsvertragsverhältnis in Frage steht, ohne Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Es sollen daher hier zunächst die Breslauer Verhältnisse und im Anschluß daran kurz die bezüglichen Verhältnisse in Bremen, Cassel, Eßlingen, Lübeck, Potsdam und Reutlingen geschildert werden.

Als eigentliche besondere Armenarbeitsanstalten existieren in Breslau eine Armenkehrkolonne und eine Armenholzspalteanstalt. Erstere ist in 3 Abteilungen geteilt. Jede Abteilung ist einem Aufseher unterstellt, zu dessen Vertretung bezw. Unterstützung 2 Vorarbeiter bestimmt sind. Für jede Abteilung besteht ein besonderer Kehrbezirk. Zum größten Teil wird von der Kehrkolonne die der Stadt obliegende Straßenreinigung besorgt, zum Teil wird auch für Private auf Grund besonderer Verträge Kehrarbeit geleistet. Die Aufsicht führt ein Mitglied der Armendirektion als Spezial-Kommissar. Beschäftigt werden in erster Linie die der Arbeitsscheu Verdächtigen und die Nährpflichtsäumigen, deren Angehörige im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden, in zweiter Linie die wegen persönlicher Gebrechen Hilfsbedürftigen, welche andere Arbeit nicht finden können. Bei der Einstellung der Arbeiter wird nach folgendem Formular mit ihnen verhandelt.

Verhandelt im Auftrage des Magistrats.

Breslau, den . . . .

Es erscheint . . . .

wohnhaft . . . .

Demselben wurde eröffnet, daß, da er aus öffentlichen Armenmitteln laufend unterstützt werde, indem für sein Kind

. . . .
seitens der Armenverwaltung Breslau . . . .
eine laufende Unterstützung, Almosen, Kostgeld monatlich . . .
zahlbar zu Händen der . . . .
bewilligt werden mußte, ihm von der Armendirektion Breslau gemäß § 361 Nr. 7, 362 R. Str. G. B. bezw. § 1 Gesetz vom 8. März 1871 hierdurch Arbeit in der städtischen Armenkehrkolonne — Holzspalteanstalt — angewiesen werde.

Dem p. . . . . wurden die §§ 361 Nr. 7, 362 R. Str. G. B. — § 1 Ges. v. 8. 3. 1871 — laut und deutlich vorgelesen und entsprechend erläutert. p. . . . . erhielt hierauf eine schriftliche Anweisung, sich bei dem Aufseher N. zu melden und die ihm von diesem angewiesene Arbeit zu übernehmen.

Demselben wurde darauf folgendes eröffnet:

Die Vergütung für die Dienstleistung wird durchweg nach Maßgabe der tatsächlich geleisteten Arbeit und zwar bei der Holzspalteanstalt pro Raummeter gespaltenen Holzes (einschl. Aufsetzen), bei der Kehrkolonne pro Stunde tatsächlich geleisteter Kehrarbeit gewährt und zwar mit der Maßgabe, daß die Stundenlohnsätze für jeden Arbeiter im voraus besonders festgesetzt werden.

Die Lohnsätze in der Kehrkolonne betragen (je nach den Leistungen) 20 bis 22 Pfennige für die Stunde.

In der Holzspalteanstalt wird pro Raummeter gespaltenen Holzes einschl. Einsetzen desselben zurzeit 2 Mark gezahlt. Durchschnittlich wird daselbst täglich 10 Stunden gearbeitet.

Die Armendirektion behält sich vor, anstatt baren Geldes Naturalien, Armenhauskost und -Aufenthalt und dergleichen zu gewähren; desgleichen behält sie sich vor, erforderlichenfalls den Lohn zu Händen Dritter zu zahlen.

Die Bezahlung erfolgt wöchentlich. Bei Behinderungsfällen findet, auch wenn sie unverschuldet sind, wie z. B. Er-

krankungen, Zeugenvernehmungen eine Lohnzahlung nicht statt, vielmehr wird in solchen Fällen nötigenfalls Armenunterstützung gewährt.

Das Dienstverhältnis kann von der Armendirektion täglich gekündigt werden.

Nur für Nährpflichtverletzer.

Zwecks Erstattung der für seine Ehefrau — Kinder — auch uneheliche — entstehenden bzw. entstandenen Armenpflegekosten werden nach dem Ermessen der Armendirektion allwöchentlich Lohnabzüge gemacht und zwar in der von der Verwaltung unter billiger Berücksichtigung aller Umstände im voraus zu bestimmenden Höhe.

Auch hiermit erklärte er sich ausdrücklich einverstanden.

Dem p. . . . . . wurde ferner eröffnet, daß er sich strafbar mache, wenn er

1. ohne andere lohnende Arbeit nachweisen zu können, die von der Armendirektion angewiesene Arbeit nicht antrete,

2. wenn er nicht fleißig und regelmäßig arbeite und sich durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit 2c. zur Arbeit unfähig mache,

3. wenn er die Arbeit unbegründeterweise niederlege, und daß er in diesen Fällen die sofortige strafrechtliche Verfolgung aus § 361, [5,7, 10] R. Str. G. B. zu gewärtigen habe.

. . . . erklärte, die Eröffnung wohl verstanden zu haben und mit den Arbeitsbedingungen einverstanden zu sein, er nahm die Arbeitsanweisung in Empfang und versprach, sich stets nüchtern und anständig zu betragen, fleißig und regelmäßig zu arbeiten, sich allen Anordnungen der Armendirektion sowie der Aufseher zu fügen, insbesondere das Nummernschild bei der Arbeit stets sichtbar zu tragen und alle Anträge nur im Bureau I zu stellen.

. . . .

. . . .

v. g. u.

. . . .

geschlossen.

. . . .

Die tägliche Arbeitszeit für die Kehrarbeiter umfaßt auch 10 Stunden, wovon 7 Stunden auf die Nachtzeit entfallen. Die Zahl der in der Kehrkolonne beschäftigten Personen beläuft sich z. Zt. durchschnittlich auf 50—60 Mann. Die Holzspalteanstalt ist in einer Filiale des Armenhauses, dem städtischen Kinderhort, auf der Schulgasse 13b, eingerichtet. Die Beschäftigung besteht im Zerkleinern des aus den städtischen Forsten entnommenen Holzes. Beschäftigt werden hier hauptsächlich nur Nährpflichtverletzer und der Arbeitsscheu Verdächtige, falls sie körperlich dazu imstande sind. Das zerkleinerte Holz wird zum größten Teil an städtische Verwaltungen verkauft. Der Preis für das Kubikmeter beträgt einschließlich Abfuhr nnd Einkellern z. Zt. 10 Mark. Die Aufsicht führt auch hier ein Spezial-Kommissar.

Beide Anstalten unterstehen einem besonderen Kuratorium, einer ständigen Subkommission der Armendirektion. Das finanzielle Ergebnis des Betriebes der Armenarbeitsanstalten ist nach dem letzten Verwaltungsbericht des Magistrats Breslau für die Zeit vom 1. 4. 1901 bis 31. 3. 1904, S. 130, günstig.

Als ähnliche dauernde Veranstaltung ist noch die Einrichtung des Bezirksbotendienstes zu erwähnen. Beschäftigt werden hierbei nur persönlich Hilfsbedürftige; ihnen wird an Stelle von Almosen als Unterstützung Arbeit gewährt. Sie vermitteln den Verkehr zwischen den Mitgliedern der Bezirksarmenkommissionen. Ihre Vergütung beträgt 12—30 Mark monatlich.

Außerdem wird in der vom hiesigen Verein gegen Verarmung und Bettelei eingerichteten Schreibstube Hilfsbedürftigen auch von der Armendirektion Arbeit angewiesen.

Seit Oktober 1903 ist auch eine Armennähstube ins Leben gerufen und zwar im Anschluß an die Näh- und Flickstube des hiesigen Armenpflegerinnenvereins. Beschäftigt werden zurzeit unter einer Vorarbeiterin 5 Frauen.

Ferner wird zurzeit eine Reform des Asylwesens ins Auge gefaßt. Als Grundsatz gilt Gewährung von Obdach und Naturalverpflegung gegen Arbeitsleistung.

In Bremen[1]) besteht auf dem Arbeitshause eine Arbeitsanstalt für freiwillige Arbeiter. Die Beschäftigung, welche das ganze Jahr dauert, besteht in Holzzerkleinern, Kaffeeverlesen, Wergzupfen und Rohrreinigen. Der Lohn ist niedriger als der gewöhnliche Tagelohn. Reicht derselbe zum notdürftigsten Lebensunterhalt nicht aus, so erhält der Arbeiter das Fehlende als Barunterstützung.

In Cassel ist mit der Armenversorgungsanstalt eine Arbeitsanstalt für Männer verbunden. Beschäftigt werden arbeitsfähige Familienväter. Die Beschäftigung besteht im Holzzerkleinern. Der durchschnittliche Lohn beträgt 1,85 Mark täglich.

In Eßlingen besteht auch eine besondere Armenbeschäftigungsanstalt, in der ebenfalls arbeitslose Familienväter mit Holzzerkleinern beschäftigt werden. Die Vergütung beträgt pro Raummeter 1,50 Mark, sie ist ebenfalls niedriger wie der sonst übliche Tagelohn.

In Lübeck ist mit dem Armenarbeitshause eine „Abteilung für freiwillige Arbeiter" verbunden. Beschäftigt werden teils Personen auf ihren Antrag, teils solche Personen, welche bereits anderweite Bar- oder Naturalunterstützung beziehen und die Arbeit nur als Äquivalent hierfür verrichten. Der durchschnitt-

---

[1]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen Buehl a. a. O., S. 22—25.

liche tägliche Verdienst eines Arbeiters betrug 1897/98 1,13 Mk. Sie sind mit Holz- und Stroharbeiten u. dergl. beschäftigt.

In Potsdam ist im städtischen Armenhause eine Korbflechterei eingerichtet. Die Beschäftigung findet nur im Winter statt. Der Lohn beträgt bei 10stündiger Arbeitszeit höchstens 1 Mk. täglich.

In Reutlingen besteht eine Armenbeschäftigungsanstalt von geringem Umfange. Die Beschäftigung besteht auch im Zerkleinern von Holz oder in Feldarbeit und wird in bar oder in Naturalien vergütet.

§ 5.

Der Zweck der Armenarbeitsanstalten.

Der Hauptzweck aller derartiger Anstalten besteht in der jederzeitigen Ermöglichung der Prüfung, ob es sich um einen Arbeitswilligen oder um einen Arbeitsscheuen handelt, und mit Rücksicht auf die Strafbestimmungen der §§ 361[7, 10] und 362 des R. St. G. B. in der Herbeiführung der Bestrafung der letzteren sowie überhaupt in der Durchführung eines gewissen Arbeitszwanges gegenüber diesen Personen und den Nährpflichtsäumigen, deren Angehörige im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden. In zweiter Linie bezwecken diese Anstalten die Beschäftigung persönlich Hilfsbedürftiger, welche wegen ihrer Gebrechen auf dem freien Arbeitsmarkte keine oder nur sehr schwer Verwendung finden.

Als letztes soziales Ziel dieser Anstalten erscheint in materieller Beziehung die Entlastung der öffentlichen Armenpflege. Von der größten Bedeutung sowohl für die Einzelfamilie wie für das Gemeinwesen ist aber der ideelle, namentlich der erzieherische Wert dieser Anstalten. Den Arbeitsscheuen und Nährpflichtsäumigen, welche in sittlicher Hinsicht meist schon sehr tief gesunken sind, wird durch solche Anstalten, wenn auch unter dem Drucke der Strafbestimmungen, Gelegenheit gegeben,

sich wieder an eine regelmäßige Arbeit sowie an Fleiß und Ordnung zu gewöhnen. Sie werden auch in die Lage versetzt, wenigstens teilweise für ihre Angehörigen durch ihrer Hände Arbeit zu sorgen. Bei der Unbequemlichkeit der Arbeit werden sie sich, wenn die Arbeitslust erst wieder einigermaßen geweckt ist, auch bald um anderweite Arbeit bei Privaten eventuell ihrer Berufstätigkeit entsprechend bemühen. So wird sich der segensreiche Einfluß solcher Anstalten darin zeigen, daß auch diese Arbeiter bestrebt sein werden, sich und die Ihrigen nach Möglichkeit vor der Gefahr des Notstandes zu schützen.

Auch die wegen persönlicher Gebrechen Beschäftigten sollen den moralischen Halt nicht verlieren. Sie, die ohne ihre Schuld an der Arbeitsleistung auf dem freien Arbeitsmarkte verhindert sind, werden durch die Beschäftigung nicht zu bloßen Almosenempfängern gestempelt, es wird ihnen vielmehr der Charakter eines Arbeiters gewahrt.

Geltendes Recht.

1. Die rechtliche Stellung der Armenarbeitsanstalten.

§ 6.

I. Nach § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist es der Landesgesetzgebung, wie bereits in § 3 a. E. ausgeführt ist, überlassen, über die Art und das Maß der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung Bestimmungen zu treffen. Auf Grund dessen ist für Preußen das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 ergangen. § 1 Abs. 2 dieses Ausführungsgesetzes, welcher die rechtliche Grundlage für diese Anstalten bildet, lautet:

Die Unterstützung kann geeigneten Falles, solange dieselbe in Anspruch genommen wird, mittels Unterbringung in einem Armen- oder Krankenhause, sowie mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten außerhalb oder innerhalb eines solchen Hauses gewährt werden.

Diese Bestimmung war in der Regierungsvorlage und in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung des Gesetzes zunächst nicht enthalten. Das Herrenhaus hatte dagegen in den §§ 39, 40, 48 und 69 des Entwurfs der VIII. Kommission und den entsprechenden §§ 22, 23, 31 und 53 des Gesetzentwurfs im wesentlichen die armenpolizeilichen Bestimmungen der Artikel 11—15 des preußischen Gesetzes vom 21. 5. 1855 wieder aufgenommen.[1] Der Berichterstatter Graf zu Eulenburg empfahl

---

[1]) Vgl. Sammlung säntl. Drucksachen des Herrenhauses, Berlin 1871, Nr. 6, 16, 27.

Annahme des Kommissionsentwurfs. Dagegen wies der Regierungs-Kommissar, Geheime Regierungsrat Wohlers nach, daß die §§ 22, 23 und 31 (39, 40, 48 des Kommissionsentwurfs) sich mit § 361 des Strafgesetzbuches nicht vereinigen ließen; auch mit § 53 (69) erklärte sich letzterer nicht einverstanden, weil hierin ein Verstoß gegen das Bundesgesetz von 1868 wegen Aufhebung des Personalarrestes liege.[2] Trotzdem beschloß das Herrenhaus die Annahme der Kommissionsvorschläge.[3] Von der 15. Kommission des Abgeordnetenhauses wurde dagegen die Streichung dieser Paragraphen beschlossen. In ihrem Berichte heißt es u. a.: „Es hieße der Staatsregierung geradezu einen Verfassungsbruch zumuten, wenn man von derselben verlange, daß sie ihrer im Herrenhause ausgesprochenen rechtlichen Ansicht zuwider die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1855 in dieses Gesetz wiederum aufnehme." Die Kommission nahm dafür den vorgenannten Absatz 2 zu § 1 auf.[4] Nach längeren Verhandlungen traten sodann das Plenum und die anderen Organe der Gesetzgebung diesem Kommissionsvorschlage bei. Das auf Einschaltung des Wortes „Arbeitshaus" in Abs. 2 zu § 1 gerichtete Amendement wurde vom Abgeordnetenhause abgelehnt.[5] Über die Tragweite dieses Absatzes 2 enthält die auf Grund der Motive des Kommissionsbeschlusses und der Plenarverhandlungen erlassene Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 das Nähere.[6]

[2]) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, Berlin 1871, S. 52, 53, 62, 74.

[3]) Vgl. wie zu 2 S. 58, 62, 76.

[4]) Vgl. Anlagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses, Berlin 1871 S. 257.

[5]) Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses Berlin 1871, S. 594—600.

[6]) Dieselbe lautet:

Absatz 2 des § 1 ist hinzugefügt worden, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Armenpflege, nach wie vor, auch mittels Anweisung des Obdaches in Armenhäusern, mittels Unterbringung des hilfsbedürftigen Kranken in einem Krankenhause, mittels

Hiernach charakterisieren sich die Armenarbeitsanstalten als Anstalten, in denen den Hilfsbedürftigen Unterstützung mittels Anweisung von Arbeit gewährt wird, für welche daher namentlich die armenrechtlichen Gesichtspunkte maßgebend sind. Näher geregelt ist diese Art Unterstützungsgewährung gesetzlich nicht. Nach den Motiven der Regierungsvorlage ist namentlich wegen der Schwierigkeiten hinsichtlich der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sowie auch hinsichtlich der Frage, wann und mit welchen Maßgaben die Unterstützung durch Arbeitsanweisung zu gewähren sei, auf gesetzliche Regelung dieser Art von Unterstützungsgewährung verzichtet worden. Voraussetzung für die Beschäftigung ist jedoch stets die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege.

Anweisung angemessener, den Kräften entsprechender und — wie sich von selbst versteht — zur Beschaffung des Lebensunterhaltes geeigneter Arbeiten gewährt werden kann.

Von dieser Befugnis sollen die Armenverbände jedoch nur „geeigneten Falles" Gebrauch machen. Die öffentliche Armenpflege darf neben der nötigen Strenge — deren Mangel allerdings erfahrungsgemäß zur Demoralisation der Armenbevölkerung führt — auch der auf den einzelnen Fall Rücksicht nehmenden Humanität nicht entbehren. Statt der Gewährung von Unterstützungen in Geld, Lebensmitteln, Brennmaterialien 2c. wird daher die Unterbringung in öffentlichen Armenhäusern 2c. auch in Zukunft keineswegs die ein für allemal zu befolgende Regel bilden dürfen. Nur das verständige Ermessen kann, je nach Lage des Falles, darüber die Richtschnur an die Hand geben, welcher Modus als der zweckentsprechende, beiden Rücksichten die gebührende Achtung tragende, anzusehen ist. — — —

Die Unterbringung in einem Armenhause sowie die Anweisung von Arbeiten darf ferner, wie Absatz 2 besonders hervorhebt, nur solange stattfinden, als die Unterstützung in Anspruch genommen wird. Wider seinen Willen darf daher im Verwaltungswege derjenige, der die Armenpflege in Anspruch nimmt, in einem Armenhause nicht untergebracht resp. festgehalten und ebensowenig zu Arbeiten angehalten werden; es ist ihm vielmehr — vorbehaltlich der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde — lediglich zu überlassen, entweder auf die Unterstützung überhaupt zu verzichten, oder sich mit derjenigen Art und Weise, in welcher sie ihm, der Bestimmung im Absatz 2 gemäß, angeboten wird, zu begnügen.

II. Was die äußeren Rechte dieser Anstalten betrifft, so handelt es sich darum, ob dieselben selbständige oder kommunale Anstalten sind. Jedenfalls sind sie öffentlich-rechtliche Anstalten. Das Allgemeine Landrecht bestimmt in Teil II Titel 19 § 42, daß die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andere Versorgungsanstalten die Rechte moralischer Personen haben. Diese Vorschriften sind durch das bürgerliche Gesetzbuch nicht beseitigt, sie erhalten nur eine Einschränkung durch die Bestimmungen des § 89 des bürgerlichen Gesetzbuches.[7]) Bereits Reskripte des Ministers des Innern vom 9. September 1834 und 10. Dezember 1836 (von Kamptz, Annalen Bd. 18 S. 867 und Bd. 20 S. 1030) bestimmten, daß unter diese landrechtlichen Vorschriften nur die für sich bestehenden Institute, deren juristische Persönlichkeit von der der Kommunen abgesondert ist, nicht aber die Armenfonds der Kommunen fallen.[8]) Diese Anstalten sind keinesfalls selbständig, sie sind Anstalten, welche von den Organen der öffentlichen Unterstützung (Orts- und Landarmenverbänden) eingerichtet

---

Fällt ihm in seinem desfalligen Verhalten ein dem Armenverbande zur Beschwerde gereichendes Verschulden zur Last, so erübrigt nur seine strafrechtliche Verfolgung auf Grund der §§ 361 unter 5, 7, 8 und 362 des Strafgesetzbuches.

Bestimmungen wie die der Art. 11 ff des Ges. vom 21. Mai 1855 (Ges.-Samml. S. 311), wonach Obdachlosen, Arbeitsscheuen oder solchen Personen, welche ihre Angehörigen pflichtvergessenerweise im Stich lassen, von der Verwaltungsbehörde zwangsweise der Aufenthalt in einer Arbeitsanstalt angewiesen werden konnte, haben in dem Gesetz keine Aufnahme gefunden. Bestimmungen solcher Art würden mit dem Strafgesetzbuche nicht im Einklange stehen, indem das letztere in den allegierten Paragraphen resp. in den eben erwähnten Fällen die Befugnis der Verwaltungsbehörde zur zwangsweisen Unterbringung in einer Arbeitsanstalt von einem hierauf gerichteten ausdrücklichen Ausspruch des Gerichtes abhängig macht. — (S. Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung, Jahrgang 1871, S. 133/134.)

[7]) Vgl. Landé und Hermes, das Allgem. Landrecht für die preußischen Staaten. II. Teil. Berlin 1905. S. 670, Anm. 10.

[8]) Vgl. Rösler a. a. O. S. 13, Anm. 21.

sind beziehungsweise eingerichtet werden können. Sie sind also kommunale Anstalten, eine eigene juristische Persönlichkeit besitzen sie nicht.

2. Die Strafbarkeit bei Verweigerung der Arbeit in den Armenarbeitsanstalten.

§ 7.

Eine weitere rechtliche Bedeutung erhalten diese Armenarbeitsanstalten durch die Strafbestimmungen der §§ 361 Ziffer 7, 10 und 362 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 361 Ziffer 7 lautet:

Mit Haft wird bestraft, wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

Näher einzugehen ist hier insbesondere auf drei Tatbestandsmerkmale, nämlich erstens, wer als Unterstützungsempfänger anzusehen ist, zweitens, wann Arbeitsscheu, drittens wann Weigerung vorliegt.

Hinsichtlich des ersten Tatbestandsmerkmales besteht die Frage, ob nur der in eigener Person oder ob auch der in Ansehung seiner Angehörigen Unterstützte, sowie ob auch der natürliche Vater wegen der seinem unehelichen Kinde gewährten Unterstützung als Unterstützungsempfänger anzusehen ist. In der Literatur des Strafrechts ist diese Frage meines Wissens bisher nicht erörtert. In der armenrechtlichen Literatur, insbesondere vom deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, wird die Ansicht vertreten, daß nicht nur die in eigener Person Unterstützten, deren Zahl übrigens verhältnismäßig gering ist, und denen gegenüber leicht durch Einstellung der Unterstützung Abhilfe zu schaffen ist, sondern auch diejenigen, welche a r m e n r e c h t l i c h als unterstützt gelten, im Sinne obiger

Strafbestimmung als Unterstützungsempfänger anzusehen seien[1]). Armenrechtlich gelten diejenigen als mittelbar unterstützt, deren unselbständige Familienangehörige unterstützt werden. Zur Familie im armenrechtlichen Sinne gehören aber nur diejenigen, welche an den Unterstützungswohnsitzverhältnissen des Familienhauptes teilnehmen.[2]) Sobald die armenrechtliche Familieneinheit nicht mehr besteht, z. B. infolge Scheidung oder Getrenntlebens der Ehefrau (§ 17 des Unterstützungswohnsitzgesetzes) sowie in den Fällen, wo Familieneinheit überhaupt nicht bestand, wie hinsichtlich des Verhältnisses des natürlichen Vaters zum unehelichen Kinde, gelten diejenigen, deren Angehörige bezw. uneheliche Kinder Armenunterstützung beziehen, armenrechtlich nicht als unterstützt, würden also nach der obigen Ansicht nicht Subjekt der Übertretung sein können. Diese Auslegung erzeugt jedoch insofern einen Widerspruch, als diejenigen, welche durch ein größeres Verschulden die Lösung des Familienbandes veranlassen und die Ihrigen völlig der Armenpflege überlassen, straffrei blieben, während diejenigen, welche mit ihren Angehörigen noch eine Familiengemeinschaft bilden, strafbar wären. Die Armenpflege bedarf aber wohl gerade den erstgenannten Personen gegenüber eines erhöhten Schutzes. Dem Sinne und Zwecke des Strafgesetzes scheint es daher zu entsprechen, wenn man bei Beurteilung obiger Frage weniger die armenrechtlichen Normen über die sogenannte Familieneinheit, welche übrigens doch nur die Regelung der lokalen Unterstützungswohnsitzverhältnisse bezwecken und daher nur mittelbar in einem inneren Zusammenhange mit den strafrechtlichen Normen stehen, als vielmehr das durch Verletzung

[1]) Buehl, Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 43, S. 41 und Heft 46, S. 42.

[2]) Wohlers-Krech, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, Berlin 1901, S. 10, Anm. 2 und die dort genannten Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen sowie dessen Grundsätze über die armenrechtliche Familiengemeinschaft. (R.-Zentr.-Bl. 1883, S. 87.)

der **Unterhaltspflicht** gegebene Verhältnis zu Grunde legt und diejenigen, welche durch Verletzung dieser Pflicht das Eintreten der Armenpflege veranlassen, als mittelbare Unterstützungsempfänger ansieht und zwar insofern, als ihnen durch die Übernahme der Fürsorge seitens der Armenverwaltung ein gewisser Vorteil erwächst. U. a. hat das hiesige Landgericht in demselben Sinne bereits mehrfach sowohl geschiedene Männer wie natürliche Väter, welche die Unterhaltspflicht verletzen, aus § 361 [7] bestraft. In der in Nr. 108 der Blätter für das Breslauer Armenwesen, Januar 1904, S. 64, mitgeteilten Begründung eines Urteils, durch welches ein natürlicher Vater bestraft wurde, heißt es:

„Das Schöffengericht ist zur Freisprechung gelangt, weil es den § 361 [7] nur dann für anwendbar halte, wenn der Beschuldigte persönlich die Unterstützung bezieht. Dieser Rechtsauffassung kann nicht beigetreten werden. Wäre sie richtig, so würde die genannte Gesetzesbestimmung nur in sehr wenigen Fällen Anwendung finden können, denn es wird selten vorkommen, daß ein arbeitsfähiger Mensch persönlich öffentliche Armenunterstützung empfängt."

Sie findet vielmehr ihre vorzugsweise Anwendung gerade in den Fällen, in welchen der Arbeitsscheue diejenigen, zu deren Unterhalt er verpflichtet ist, trotz der ihm gebotenen Arbeitsgelegenheit der öffentlichen Armenpflege überläßt.

Auch die Gewährung an diese Personen erscheint durch die Fassung des Gesetzes „wer . . . . . empfängt" mit inbegriffen, denn insofern dem Unterhaltspflichtigen die Last abgenommen wird, erscheint er selbst als Empfänger der Unterstützung."

Was speziell die Strafbarkeit der **natürlichen Väter** betrifft, bestehen aber Zweifel. Während u. a. Eckstein[3]) sowie auch das Oberlandesgericht in Hamburg in seinem Urteil vom 28. 1. 1897

[3]) Vgl. Eckstein, die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht, Breslau 1903, S. 35.

(abgedruckt in Goldammer's Archiv, Bd. 45, S. 294) die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des § 361, Ziffer 10 des R. St. G. B. auf natürliche Väter bejahen, hat das Kammergericht in seinem Urteil vom 29. 11. 1904 (abgedruckt in der Zeitschrift für das Heimatwesen, X. Jahrgang, S. 139—142) die gegenteilige Ansicht vertreten hauptsächlich mit der Begründung, daß die Unterhaltspflicht des natürlichen Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde nicht die umfangreichere Ernährungspflicht in sich schließt. Den Gründen dieser Entscheidung wird man beipflichten müssen.[4]) Ist hiernach eine Bestrafung der natürlichen Väter aus § 361, Ziffer 10 ausgeschlossen, so wird sich aus demselben Grunde auch eine Bestrafung aus § 361, Ziff. 7 kaum rechtfertigen lassen.

Berührt werden könnte hier noch die Frage, ob sich die Eigenschaft eines Unterstützungsempfängers eventuell aus § 812 B. G. B. herleiten ließe und zwar handelt es sich darum, ob man die Leistung des Armenverbandes an die Angehörigen (Frau, Kinder) als Gegenstand der Bereicherung des zum Unterhalt verpflichteten Dritten ansehen kann. Die Motive[5]) bezeichnen als Gegenstand der Bereicherung „alles, was als Vermögenswert oder Vermögensbestandteil angesehen werden kann, durch dessen Übergang aus dem Vermögen des einen in dasjenige eines andern der letztere bereichert wird." Nach Windscheid-Kipp[6]) kann eine Bereicherung auch in der Nichtverminderung des Vermögens, z. B. in der Ersparnis einer Ausgabe bestehen. Von der Ersparnis einer Ausgabe kann man aber nur dann sprechen, wenn der Betreffende Einnahmen hat. Von der Ersparung von Arbeits-

[4]) Desgl. auch Dr. Schiller, die Strafverfolgung von Nährpflichtverletzung aus § 361 [10] St. G. B., in der Zeitschrift für das Heimatwesen, XI. Jahrgang, S. 1—3.

[5]) Vgl. Motive zum Entwurfe des bürgerl. Gesetzbuches II. Bd, S. 830.

[6]) Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, 8. Aufl. Frankfurt a/M. 1900. S. 810/11.

kräften kann man aber schon aus dem Grunde nicht sprechen, weil die Arbeitskräfte kein Vermögen im Rechtssinne sind.[7])

Das Motiv für die Übertretung muß *Arbeitsscheu* sein. Dieses ist das eigentliche Laster, welches das Strafgesetz mit Strafe bedroht. Bei der Größe des Lasters, welches wohl fast regelmäßig weitere strafbare Handlungen im Gefolge hat, ist eine möglichst eingehende Untersuchung der Fälle, wann Arbeitsscheu vorliegt, notwendig. Die am öftesten erhobenen Einwendungen sind folgende:

a) der Einwand, bereits anderweite Arbeit zu haben,

b) der Einwand der Ablehnung der Arbeit aus Standesrücksichten.

Zu a sind wieder mehrere Fälle zu unterscheiden:

1. Im allgemeinen wird derjenige, welcher sich bereits zur Zeit der Arbeitsanweisung einem Dritten gegenüber zur Vornahme anderer Arbeiten verpflichtet hat, nicht als arbeitsscheu anzusehen sein, namentlich nicht, wenn die andere Arbeit vorteilhafter ist.[8])

2. Auch derjenige, welcher eine *gleich einträgliche*, ihm mehr zusagende Arbeit hat, wird nicht als arbeitsscheu anzusehen sein.[9])

3. Dagegen wird Arbeitsscheu anzunehmen sein, wenn der Hilfsbedürftige die ihm angewiesene Arbeit lediglich deshalb ablehnt, weil die andere Arbeit *bequemer und leichter* ist.[10]) Namentlich wird hier Arbeitsscheu dann vorliegen, wenn der *Lohn geringer* ist als der in den Armenarbeitsanstalten erzielbare.

---

7) Lotmar, der Arbeitsvertrag, Bd. I. Leipzig 1902, S. 83.

8) Vgl. auch Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 13. Auflage, Berlin 1896, S. 925, Anm. 49 und von Hippel, die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895, S. 26, Anm. 3.

9) Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Berlin 1905, S. 1440, Zu 7c.

10) Oppenhoff a. a. O. S. 925.

4. Besonderes Interesse bietet folgender beispielsweise näher skizzierter Fall:

Einem pflichtvergessenen Familienvater, dessen Angehörige schon jahrelang im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden müssen, wird Arbeit in den Armenarbeitsanstalten zu einem bestimmten Lohnsatz angewiesen, damit er in die Lage kommt, wenigstens teilweise für seine Angehörigen zu sorgen. Sofort begiebt er sich hierauf zu einem seiner Handwerksmeister, frägt nach Arbeit und, da er — was die Regel ist — ein völlig gesunder und arbeitsfähiger Mann ist, erhält er auch Arbeit. Schlauerweise wird ein höherer Lohnsatz ausbedungen. Schon an demselben Tage oder in kürzester Zeit aber legt er die Arbeit nieder oder veranlaßt durch Faulheit, Trunkenheit, Widersetzlichkeit seine baldige Entlassung durch den Arbeitgeber. Um sich der weiteren lästigen Aufforderung zur Arbeitsleistung seitens der Armenverwaltung zu entziehen, geht er auf und davon, die Seinen wieder Jahre lang der Armenfürsorge überlassend.

Diese Fälle sind sehr häufig. Liegt hier Arbeitsscheu vor oder nicht? Die Strafgerichte haben in ähnlichen Fällen das Vorliegen von Arbeitsscheu verneint, weil tatsächlich lohnendere anderweite, wenn auch nur vorübergehende[11]) Arbeit nachgewiesen war. Hier handelt es sich aber grade um die abgefeimteste und schlimmste Klasse der Arbeitsscheuen. Diese Individuen haben durchaus keinen ernsthaften Arbeitswillen. Die Arbeit in den Armenarbeitsanstalten lehnen sie ab, weil sie wissen, daß ein gewisser Arbeitszwang auf sie ausgeübt wird, weil ihnen die Arbeit auch unbequem ist und endlich, was wohl der Hauptgrund ist, weil sie für ihre Angehörigen in keiner Weise sorgen wollen, wozu sie ja, was ihnen bekannt ist, durch Lohnabzüge gezwungen würden. Auch hinsichtlich der schnell gesuchten anderweiten Arbeit besteht für sie schon beim

[11]) Vgl. Nr. 36 der Blätter für das Breslauer Armenwesen, S. 194.

Arbeitsantritt der feste Wille, die Arbeit recht bald wieder niederzulegen. Bei Beurteilung der Frage, ob Arbeitsscheu vorliegt, ist doch nicht die äußere, wie durch das Beispiel nachgewiesen ist, trügerische Willenserklärung beziehungsweise Willensbetätigung, sondern der wirkliche innere Wille und zwar aus dem ganzen Charakter und Gebahren des Betreffenden zugrunde zu legen. Das gewohnheitsmäßige Laster der Arbeitsscheu kann doch unmöglich durch die eine Scheinhandlung als nicht vorhanden angesehen werden.

Zu b. Was die Ablehnung der Arbeit aus sogenannten Standesrücksichten anbetrifft, so handelt es sich auch hier meist um Personen, welche sich schon jahrelang der Fürsorgepflicht entziehen. Binding[12]) schreibt hierzu: „Die Worte „aus Arbeitsscheu" fehlten besser. Sie bieten dem Unterstützten den Vorwand der Weigerung, die Arbeit kompromittiere ihn". Dieser Vorwand ist aber in den vorbezeichneten Fällen hartnäckiger Nährpflichtverletzung nicht als begründet anzusehen, namentlich auch dann nicht, wenn der Betreffende schon lange arbeitslos ist und keine Aussicht auf andere Arbeit hat oder wenn er sich absichtlich eine bequemere Arbeit gewählt hat, durch die er weniger verdient. In der strafgerichtlichen Praxis wird ebenfalls dieser Einwand meistens nicht als begründet erachtet.[13])

Das dritte näher zu beleuchtende Moment ist die Weigerung. Unter dieser versteht man die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das ergangene behördliche Gebot sowie auch die vorsätzliche Unterlassung der Arbeit.[14]) Arbeitsverweigerung im Sinne dieser Strafbestimmung dürfte wohl auch dann vorliegen, wenn der Arbeiter die Arbeit unbegründet einstellt, sowie wenn er

---

[12]) Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, besonderer Teil II. Bd., II. Abt., Leipzig 1905, S. 921.

[13]) Vgl. das Urteil des Hamburger Landgerichts vom 25. 5. 1901 (abgedruckt in Nr. 73 der Blätter für das Breslauer Armenwesen, S. 172).

[14]) Vgl. Binding a. a. O., S. 921, Olshausen a. a. O., S. 1440 zu 7d und v. Hippel a. a. O., S. 26.

vorsätzlich z. B. durch Trunkenheit, Widersetzlichkeit und dergl. seine Weiterbeschäftigung unmöglich macht.

Diese ausgedehntere Interpretation des § 361 Ziffer 7 ist von besonderer Bedeutung durch die Strafbestimmung des § 362, wonach Überweisung der Arbeitsscheuen an die Landespolizeibehörde und durch diese Unterbringung in ein Arbeitshaus, das noch einzig gefürchtete und wirksame Zuchtmittel, zulässig ist. Diese ausgedehntere Interpretation entspricht sicher auch dem Zwecke des Gesetzes, das die Arbeitsscheu, in welcher Form sie sich auch zeige, bekämpfen und die Armenpflege vor Mißbrauch schützen will, sie entspricht auch dem Interesse der Volkswohlfahrt.

---

§ 361 Ziffer 10 a. a. O. lautet: Mit Haft wird bestraft, wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Hier interessiert hauptsächlich das Tatbestandsmerkmal der tatsächlichen Leistungsfähigkeit. In der Lage zu unterhalten ist insbesondere auch derjenige, der, obwohl er Gelegenheit zu angemessener Arbeit hat, nichts erwirbt. Die bloße Fähigkeit, durch Arbeit etwas zu verdienen, ist ausschlaggebend.[15]) Demnach ist bereits derjenige, dem Arbeit angewiesen ist, durch die Anweisung in der Lage, wenigstens teilweise zum Unterhalt für seine Angehörigen beizutragen. Die Praxis der Strafgerichte teilt obige Auffassung nicht immer, oft wird verlangt, daß der Betreffende tatsächlich mehr verdiene, als er für sich braucht.[16])

Die Frage, ob § 361 Ziffer 10 auf natürliche Väter Anwendung findet, ist bereits S. 31/32 erörtert.

---

[15]) Eckstein a. a. O. S. 41/42 und v. Hippel a. a. O. S. 32.

[16]) Vgl. Nr. 36 der Blätter für das Breslauer Armenwesen S. 194.

3. Die rechtliche Stellung der in den Armenarbeits-anstalten beschäftigten Personen.

a) Nach Zivilrecht.

§ 8.

Bei der Beurteilung des zivilrechtlichen Verhältnisses sind zunächst die beiden Gruppen der Beschäftigten, nämlich die armenpflegerischerseits, d. s. die auf Grund der Ausführungsgesetze zum Unterstützungswohnsitzgesetz und die armenpolizeilicherseits, d. s. die unter dem Drucke der vorgenannten Strafbestimmungen Beschäftigten auseinanderzuhalten. Bei beiden Gruppen bestehen Zweifel, ob ein Arbeits- bezw. Dienstvertragsverhältnis vorliegt. Im allgemeinen wird das Vorliegen eines derartigen Verhältnisses verneint. Das für die Arbeitsleistung gewährte Entgelt wird nur als Armenunterstützung angesehen. Diesen Standpunkt vertrat u. a. auch die hiesige Armendirektion. In dem früheren Formular, das bei der Einstellung von Arbeitern verwendet wurde, hieß es ausdrücklich: . . . .

. . . .

Hierbei wurde p. . . . . davon verständigt, daß mit ihm hierdurch keineswegs ein Arbeitsvertrag geschlossen werde, daß deshalb die von ihm zu leistende Arbeit auch keinerlei Anrecht auf eine bestimmte Vergütung für dieselbe gebe. Die Armenverwaltung mache vielmehr von dem ihr gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 3. 1871 zustehenden Rechte Gebrauch, ihm Armenunterstützung in Gestalt von Arbeit zu gewähren. Die Verwaltung behalte sich daher vor, nach ihrem freien Ermessen, nach Maßgabe seiner Leistungen sowie seinem und seiner Familie unabweislichen Bedürfnisse zu bestimmen, welcher Geldbetrag ihm für die Arbeit auszuzahlen sei usw. . . . .
Meines Wissens vertritt die hiesige Armendirektion auch noch

jetzt diesen Standpunkt, obwohl man aus der Fassung des neueren Aufnahmeformulars (vgl. S. 18—20) eher das Gegenteil annehmen könnte. Buehl [1]) äußert sich zu dieser Frage anscheinend zwar nur hinsichtlich der armenpflegerischerseits Beschäftigten wie folgt:

„Was sodann die Frage anlangt, ob und eventuell in welchem Umfange eine Entlohnung des Armen für die von ihm geleistete Arbeit einzutreten hat, so kann hier eigentlich d. h. bei konsequentem Festhalten des Standpunktes, daß ein vertragliches Arbeitsverhältnis nicht vorliegt, von einem nach dem Werte der Leistungen zu bemessenden Entgelt keine Rede sein. Streng genommen würde sich daher die Armenbehörde schlechthin auf die Gewährung des Existenzminimums zu beschränken haben, selbst wenn der Ertrag der Arbeitsleistung die Unterstützung bei weitem überstiege. Ein solches Verfahren wäre jedoch wenig geeignet, die Arbeitslust des Armen zu fördern, und es ist daher vom erziehlichen Standpunkte aus, dem die Armenpflege ernstliche Beachtung zu widmen hat, zu verwerfen. Man wird vielmehr zweckmäßigerweise verschiedene Arbeitsgruppen zu bilden, für jede Gruppe ein bestimmtes Arbeitspensum als Mindestleistung festzusetzen und die zu beschäftigenden Armen eventuell nach mehrtägiger Beobachtung unter Berücksichtigung ihrer Kräfte, ihrer Fähigkeiten und ihrer Vorbildung der entsprechenden Gruppe mit der Maßgabe zuzuteilen haben, daß das Existenzminimum den Entgelt für die Leistung des vorgeschriebenen Arbeitspensums bildet, während Mehrleistungen nach dem ortsüblichen Lohn entsprechenden Sätzen besonders zu honorieren wären, wogegen Minderleistungen eine Reduktion der Unterstützung unter die Grenze des Existenzminimums oder strafrechtliches Vorgehen zur Folge haben müßten." Begründet ist dieser Standpunkt nicht näher.

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat dagegen in seinem Urteil vom 25. 1. 1896 (Entscheidung des Bundesamts für das

[1]) a. a. O. S. 38.

Heimatwesen, Heft 28, S. 54/55) entschieden, daß aus der Beschäftigung von Arbeitern mit Straßenreinigen allein nicht gefolgert werden könne, daß diese Personen Armen-Unterstützung empfangen haben. „Entsprach der gezahlte Lohn den Arbeitsleistungen und genügte er zum Unterhalt der Familie, so war die Beschäftigung bei den Straßenarbeiten das geeignete Mittel, um jene Personen in den Stand zu setzen, durch Verwendung ihrer Arbeitskraft die Unterstützung aus Mitteln der Armenverwaltung entbehrlich zu machen“.

Meines Erachtens steht die Auffassung, daß ein Arbeitsvertragsverhältnis nicht vorliegt, bezüglich beider Gruppen mit dem geltenden Recht im Widerspruch. Sie wäre nur gerechtfertigt, wenn das fragliche Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis ausschließlich im öffentlichen Recht wurzelte. In demselben Sinne schreibt Staudinger [2]: „Dienstverhältnisse, welche rein im öffentlichen Recht wurzeln, liegen von selbst außerhalb des Gebietes des bürgerlichen Gesetzbuches.“ Lotmar [3]) sagt hierzu: „Ebensowenig liegt da ein Arbeitsvertrag vor, wo jemand ohne Uebereinkunft von rechtswegen zur Leistung von Arbeit verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich auf Privatrecht gründen. — Eine von rechtswegen bestehende Verpflichtung zur Arbeit kann sich auch auf öffentliches Recht gründen“. Lotmar scheint aber hier nur die Fälle zu meinen, wo das öffentliche Recht die positive, erzwingbare Verpflichtung zur Arbeitsleistung ausspricht, nicht dagegen die Fälle, wo die Nichterfüllung einer Arbeitspflicht mit Strafe bedroht ist. Das fragliche Rechtsverhältnis wird nun aber keineswegs ausschließlich von öffentlichrechtlichen Normen beherrscht.

Hinsichtlich der ersten Gruppe ist hierzu folgendes zu bemerken:

Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, ob die Leistung des Armenverbandes dem Armen gegenüber als eine

---

[2]) Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuche II. Bd. Schuldverhältnisse, München 1901 S. 408, Anm. 4, Vorbemerkungen zu § 611.

[3]) a. a. O. S. 33.

Leistung erscheint, welche eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Gegenleistung erzeugt. Gemäß § 61 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz werden Rechte und Pflichten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden begründet. Die Unterstützung des Armen erscheint daher diesem gegenüber rechtlich gar nicht als Leistung und zwar nach Seydel[4]) weder als eine öffentlich-rechtliche noch als eine privat-rechtliche. Derselbe führt hierzu noch weiter aus: „Hieraus ergibt sich, daß die Tatsache der Unterstützung für den Unterstützten privatrechtliche Verpflichtungen nie erzeugen kann und öffentlichrechtliche nur dann erzeugt, wenn das Landesrecht dies positiv bestimmt. Ersteres deshalb nicht, weil das ganze Rechtsverhältnis auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sich bewegt und an sich nicht einzusehen ist, wie aus der Erfüllung einer öffentlichen Verpflichtung durch den Armenverband eine privatrechtliche Verbindlichkeit für den Armen entstehen soll, welcher den Gegenstand der Verpflichtung bildet."

Auch nach preußischem Landesrecht handelt es sich nicht um eine zur Gegenleistung verpflichtende Leistung. Buehl[5]) meint freilich, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den unterstützenden Armenverbänden auch ein Recht auf Gegenleistung nämlich auf Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Unterstützten zustehe. Dies ist an sich anzuerkennen, trifft jedoch keinesfalls für die in Rede stehenden preußischen Anstalten zu. Denn nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. 3. 1871 — Die Unterstützung kann . . . . mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten . . . . . gewährt werden — handelt es sich nicht darum, daß der Armenverband bereits in irgend einer Form Unterstützung gewährt und nun die Arbeits-

---

[4]) Max Seydel, das Reichsarmenrecht (Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1877, S. 589).

[5]) a. a. O. S. 9.

kraft auszunutzen berechtigt ist, sondern durch die Arbeitsanweisung d. h. die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit ist nur eine besondere Unterstützungsart ermöglicht. Das Verhältnis ist nur ein einseitiges. Der Arme hat nur ein im Beschwerdewege verfolgbares Recht, aber keinen klagbaren Anspruch auf Unterstützung (§ 63 des preuß. Ausf.-Ges.), geschweige denn auf eine bestimmte Unterstützungsart. Es besteht auch für den Armen keine Pflicht zur Arbeit. In der bereits S. 26—28 genannten Ministerial-Instruktion vom 10. 4. 1871 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß für die Hilfsbedürftigen verwaltungsrechtlich kein Zwang zur Arbeitsleistung bestehe. In demselben Sinne hat auch der II. Strafsenat des Reichsgerichts unterm 4. 7. 1882 entschieden.[6])

Bezüglich der zweiten Gruppe der Beschäftigten besteht zwar eine Arbeitspflicht,[7]) deren Nichterfüllung strafbar macht. Das gesamte Arbeitsverhältnis ist aber jedoch nicht ausschließlich von strafrechtlichen Normen beherrscht. Hier handelt es sich nicht um sogenannte Zwangsarbeiter wie etwa die in den Arbeitshäusern zur Dienstleistung Herangezogenen, sondern um im wesentlichen freie Arbeiter.

Hiernach ist mit der Arbeitsanweisung für das öffentliche Recht die Grenze gezogen. Bei diesem eigenartigen Dienstverhältnis konkurriert vielmehr öffentliches mit bürgerlichem Recht. Derartige gemischtrechtliche Verhältnisse sind nichts Besonderes. Staudinger[8]) schreibt hierzu:

. . . . „Übrigens gibt es auch Dienstverhältnisse, welche sich dem Publikum gegenüber bilden und in dieser Beziehung privatrechtlicher Natur sind, daher auch insoweit den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches anheimfallen, immerhin aber von öffentlichrechtlichen Normen mitbeherrscht sind. — Es bleiben hier auch jene Vorschriften wirksam, welche auf

---

[6]) Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. VI, S. 432—435.

[7]) Binding, Deutsches Strafrecht, II. Bd., Leipzig 1905, S. 921.

[8]) a. a. O. S. 408, Anm. 4.

öffentlichrechtlicher Grundlage sogar einen Zwang zur Dienstleistung begründen, während in privatrechtlicher Hinsicht ein solcher Zwang weder dem bürgerlichen Gesetzbuche bekannt ist, noch wenn er nach Landesgesetzen bestünde, jetzt noch haltbar wäre.

Die in dieser Hinsicht rechtsgültig bestehenden öffentlichrechtlichen Normen für Dienstleistende bleiben natürlich neben dem bürgerlichen Gesetzbuche in voller Wirksamkeit — — — und zwar mitsamt den Strafbestimmungen, welche etwa für Zuwiderhandlungen dagegen bestehen. Hierher gehören übrigens auch solche Vorschriften, welche zwar nicht einen vollen direkten Zwang zu bestimmten Dienstleistungen begründen, wohl aber deren Ablehnung einschränken oder an bestimmte Formen binden." Auch Biermann[9]) hat in seiner Abhandlung „Rechtszwang zum Kontrahieren" eine Reihe von Fällen namentlich aus dem Verkehrsleben beleuchtet, bei denen trotz eines öffentlich-rechtlichen Zwanges sehr wohl ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zustande kommt.

Wenn hiernach auch die ganze Einrichtung der Armenarbeitsanstalten vorwiegend im öffentlichen Recht wurzelt, und wenn sogar hinsichtlich der zweitgenannten Gruppe der Beschäftigten ein gewisser Zwang zur Arbeitsleistung besteht, insofern als unbegründete Ablehnung der Arbeit strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht, so werden doch dadurch die privatrechtlichen Ansprüche nicht berührt.

Von den einzelnen Rechtsverhältnissen kommt nur das Dienstvertragsverhältnis in Betracht. Zu der Frage, ob ein Dienstvertragsverhältnis anzunehmen ist, sagt Staudinger[10]) allgemein: „Aus der selbständigen, neuen Durchbildung des Dienstvertrages ergibt sich von selbst, daß es nicht schlechtweg angängig ist, gesetzliche Vorschriften aus verwandten Gebieten, wie manchen Orts geschehen will, sofort auch auf den Dienstvertrag im Wege der Analogie zu übertragen und umgekehrt.

---

[9]) Jahrbücher für Dogmatik, Bd. 32, S. 267—322.

[10]) Vgl Staudinger a. a. O. S. 407, Anm. I.

Nur wo ganz homogene Gesichtspunkte maßgebend sind, insbesondere allgemeine soziale Rücksichten gleichartig mitbestimmend erscheinen, oder die Gegensätze bestimmte Aufschlüsse an die Hand geben, mag der Gesetzesausleger von der Rechtslage auf einem Gebiete für das nächstverwandte seine Schlüsse ziehen dürfen." Gerade in sozialer Hinsicht ist aber nicht zu erkennen, aus welchem Grunde die tatsächliche Arbeitsleistung nicht einen privatrechtlichen Anspruch auf Vergütung erzeugen sollte. Diese Arbeit ist doch im wesentlichen der freien Berufsarbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte gleich zu erachten.

Auch in Ansehung der speziellen Begriffsmerkmale ist die Annahme, daß Dienstvertrag vorliegt, begründet.

Maßgebend sind die Vorschriften der §§ 611 ff. des bürgerlichen Gesetzbuches. Diesen Vorschriften wohnt nach Staudinger[11]) „eine gewisse universelle Bedeutung bei. Sie sind bestimmt, für Dienstverhältnisse der verschiedensten Art als grundlegende Normen zu dienen, welche überall eingreifen, wo nicht besondere rechtsgültige Normen gegeben sind". Derartige besondere Normen bestehen aber für das fragliche Rechtsverhältnis nicht. Der Dienstvertrag des bürgerlichen Gesetzbuches ist ein zweiseitiger, Rechte und Verbindlichkeiten auf beiden Seiten begründender, durch bloße Willensübereinstimmung zustande kommender Vertrag. Die wesentlichen Begriffsmerkmale bestimmt das Gesetz in § 611 dahin, daß der eine Teil sich Dienste zusagen läßt, der andere Teil bestimmte persönliche Dienste zusagt, und daß dafür eine vereinbarte Vergütung gewährt wird. In Absatz 2 des genannten Paragraphen ist sodann noch ausdrücklich bestimmt, daß Gegenstand des Dienstvertrages Dienste jeder Art sein können. Die Motive[12]) bemerken zu letzterem: „Gegenstand der Verpflichtung sind die Dienste für sich betrachtet oder die Arbeit als solche".

---

11) Staudinger a. a. O., S. 407, Anm. II.

12) Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich, Bd. II, S. 455.

Arbeit als möglicher Gegenstand des Arbeitsvertrages und somit auch des Dienstvertrages, als eines nur besonderen Typus des Arbeitsvertrages, ist nach Lotmar[13]) „jede Tätigkeit eines Menschen, die ein fremdes Bedürfnis zu befriedigen vermag und für welche erfahrungsgemäß irgend wann oder wo ein Entgelt geboten wird".

Untersucht man das fragliche Rechtsverhältnis nach diesen Begriffsmerkmalen, so findet man folgendes:

1. Die Armenverwaltung will, daß derjenige, dem sie die Arbeit anweist, ihr persönliche Dienste leiste. Ebenso will der zur Arbeit Angewiesene Dienste leisten. Der Beweggrund für die Bildung des Beschäftigungswillens ist grundsätzlich nicht von Bedeutung.[14]) Nur der fertige Geschäftsinhalt kommt in Betracht. Auf den Beweggrund für die Bildung des Willens braucht daher hier nicht mehr eingegangen zu werden.

2. Die Armenverwaltung erklärt ihren Willen durch die Arbeitsanweisung. Die andere Vertragspartei erklärt meist ausdrücklich ihren Willen, indem sie entweder selbst die Einstellung in diese Arbeitsanstalten beantragt oder sich mit der Einstellung schriftlich (durch Unterschrift des Aufnahmeprotokolls) einverstanden erklärt. Übrigens wäre der Konsens auch durch konkludente Handlung, nämlich den tatsächlichen Arbeitsantritt, gegeben.

3. Neuerdings wird von der hiesigen Armenverwaltung gleich bei der Arbeitsanweisung die Höhe der Vergütung für die Dienstleistung bekannt gegeben. (Vgl. das Aufnahmeformular S. 18—20). Der Vorbehalt der hiesigen Armenverwaltung, statt baren Geldes Naturalien (Armenhauskost, Unterkunft im Armenhause und dergleichen) zu gewähren, steht der obigen Begriffsbestimmung nicht entgegen, denn die Geldvergütung ist durchaus

---

[13]) Lotmar a. a. O., S. 72.

[14]) Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., I. Bd. Berlin 1903, S. 336, Anm. 8 und Lotmar a. a. O., S. 76.

nicht die einzige Form.[15]) Mit dieser Vergütung erklärt sich der andere Teil ausdrücklich (durch Unterschrift des Protokolls) einverstanden. Hiernach liegt eine ausdrückliche Vereinbarung einer Vergütung vor. Übrigens ist eine ausdrückliche Vereinbarung nicht erforderlich, denn gemäß § 612 a. a. O. gilt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Daß letzteres bei dieser Art Arbeit der Fall ist, ist zweifellos. Ferner bestimmt noch § 612, daß, wenn die Höhe der Vergütung nicht bestimmt ist, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen ist. Als üblich wäre in diesem Falle nach der Verkehrssitte die Bewertung nach den tatsächlichen, persönlichen Leistungen unter Berücksichtigung des Wertes gleichartiger Leistungen anzusehen.

4. Daß die in Rede stehende Arbeit als Arbeit im Rechtssinne beziehungsweise als Gegenstand eines Dienstvertrages angesehen werden kann, ist außer Zweifel.

Aus alledem geht meines Erachtens hervor, daß das fragliche Beschäftigungsverhältnis ein Dienstvertragsverhältnis nach bürgerlichem Recht ist. Es finden demnach grundsätzlich die Vorschriften der §§ 611 ff des bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Als allgemeine gesetzliche Rechtsfolgen sind insbesondere die Bestimmungen der §§ 616 und 618 a. a. O. von Bedeutung. Nach § 616 geht der Anspruch auf die Vergütung nicht dadurch verloren, daß der Dienstverpflichtete für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Die wichtigsten Behinderungsfälle sind z. B. Erkrankungen, Begräbnisse, Geburten, Zeugenvernehmungen, überhaupt amtliche Vernehmungen beziehungsweise Verhandlungen. Nach den Motiven[16]) beruht obige

---

[15]) Staudinger a. a. O., S. 412, Anm. 8, zu § 611 und Lotmar a. a. O., S. 155/56.

[16]) Bd. II. S. 463 (§ 562).

Bestimmung „auf sozialpolitischen Rücksichten und auf Gründen der Humanität.“ Hiernach sowie aus der Entstehungsgeschichte dieses Paragraphen, wonach diese Vergünstigungen grundsätzlich bei jedem Dienstverhältnisse zu gewähren sind[17], ist zu folgern, daß sie auch den in den Armenarbeitsanstalten Beschäftigten zustehen. Der genannte Paragraph enthält übrigens nach Staudinger[18] und Planck[19] nur dispositives Recht. Die Wirkung dieser Gesetzesvorschrift kann somit durch Vertrag ausgeschlossen beziehungsweise eingeschränkt werden, wie dies bei der hiesigen Armenverwaltung jetzt üblich ist. (Vgl. das Aufnahmeformular S. 19/20.)

Nach § 618 a. a. O. hat der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Auf letztere kommt es also an, ob und welche besonderen Vorkehrungen zum Schutze des Dienstleistenden zu treffen sein werden.

In Ansehung der das Rechtsverhältnis mitbeherrschenden armen- und strafrechtlichen Normen ergeben sich folgende Besonderheiten.

Subjekt des Dienstvertrages können im allgemeinen nur unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Es fragt sich nun, ob ein Minderjähriger oder ein in Ansehung der Geschäftsfähigkeit dem Minderjährigen gleich Stehender z. B. ein wegen Trunksucht Entmündigter (§ 114 B. G. B.) der Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung dieses Dienstverhältnisses bedarf. (§ 113 a. a. O.) Hinsichtlich der armenpolizeilicherseits Beschäftigten wird dies zu verneinen

[17]) Staudinger a. a. O. S. 418, Anm, II

[18]) Staudinger a. a. O. S. 420, Anm. V.

[19]) Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, II. Bd. S. 355, Anm. 4 zu § 616.

sein, weil für sie ein strafrechtlicher Zwang zur Arbeitsleistung besteht. Dagegen wird für die armenpflegerischerseits Beschäftigten folgerichtig die Ermächtigung erforderlich sein, denn unter den Gesichtspunkt des lediglich rechtlichen Vorteils, wonach sich gemäß § 107 a. a. O. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erübrigt, läßt sich nur die Arbeitsanweisung stellen. Die Bestimmung des § 1822, Abs. 7 B. G. B. wegen vormundschaftlicher Genehmigung kommt nicht zur Anwendung, da es sich um kein dauerndes Dienstverhältnis handelt.

Bei der Bemessung des Entgelts sind nebenher armenrechtliche Gesichtspunkte maßgebend. Die Anschauung, daß etwa nur das sogenannte Existenzminimum als Entgelt zu gewähren sei, ist nach Obigem nicht begründet. Dagegen wird namentlich für die armenpolizeilicherseits Beschäftigten eine Maximalgrenze gezogen werden müssen, welche hinter dem ortsüblichen Tagelohn zurückbleibt, wie dies auch die hiesige Armenverwaltung macht. Der Grund hierfür ist erstens, diese Klasse von Arbeitern nicht ganz auf die gleiche Stufe mit den ordentlichen Berufsarbeitern zu stellen und zweitens, sie anzuregen, sich lohnendere Arbeit zu suchen.

Hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses ist folgendes zu bemerken. Gemäß § 620 B. G.-B. endigt das Dienstverhältnis mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen ist. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt, noch aus der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis nach Maßgabe der §§ 621—623 kündigen. Bezüglich der armenpflegerischerseits Beschäftigten ist die Dauer gesetzlich bestimmt. Das preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 sagt ausdrücklich, daß die Unterstützung mittels Arbeitsanweisung nur solange gewährt werden soll, als sie in Anspruch genommen wird. Sobald demnach die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit aufhört, hat gesetzlich die Arbeitsanweisung zu unterbleiben, mithin ergibt sich auch für das Dienstverhältnis

ein allgemeiner Endtermin. Da die Anweisung der Arbeit nur eine besondere Unterstützungsform und in das Belieben der Armenverwaltung gestellt ist — die Unterstützung kann usw. gewährt werden — kann natürlich die Armenverwaltung jederzeit einen anderen Unterstützungsmodus wählen und somit ihrerseits das Dienstverhältnis kündigen. Bezüglich der armenpolizeilicherseits Beschäftigten wäre der Zweck maßgebend. Letzterer geht aber auch dahin, diese Leute nur solange zu beschäftigen, als Armenunterstützung gewährt wird. Mit dem Aufhören der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit wäre demnach spätestens das Dienstverhältnis beendigt. Selbstverständlich kann aber die Armenverwaltung schon früher das Dienstverhältnis lösen und zwar ist gesetzlich tägliche Kündigung zulässig, da die Vergütung nach Tagen bezw. Stunden bemessen wird. (§ 621, Abs. 1, B. G.-B.) Auch der Dienstleistende kann hiernach täglich kündigen, allerdings unter der Gewärtigung des Verlustes jeglicher Armenunterstützung bezw. strafrechtlicher Verfolgung.

Zu streifen bleibt noch, ob etwa die Vorschriften der Gewerbeordnung Anwendung finden. Dieses ist aber zu verneinen. Unter Gewerbe ist eine auf fortgesetzte Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit zu verstehen. (Vgl. Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. III, S. 281, Bd. X, S. 188, Bd. XI, S. 244.) Für den Begriff des Gewerbes kommt es lediglich auf den Zweck des Gewinnes an, das objektive Ergebnis von Überschüssen, wie diese sich z. B. bei den hiesigen Anstalten ergeben, ist für sich allein in keiner Weise entscheidend. (Vgl. Entscheidung des Ober-Verwaltungsgerichts vom 20. 11. 1884, Bd. XI, S. 54/56.) Ferner ist kein Gewerbe in den Fällen vorhanden, wo allein das öffentliche Interesse vorliegt.[20]) Bei diesen Arbeitsanstalten ist aber von einer Privattätigkeit der Armenverwaltungen keine Rede. Ebensowenig ist der

[20]) Vgl. von Rohrscheidt, die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Leipzig 1901, S. 14. Anm. 3 zu § 1.

Zweck auf Erwerb gerichtet. Diese Anstalten sind daher keine gewerblichen Institute und auch die Arbeiter sind keine gewerblichen im Sinne der Gewerbeordnung. Für die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse gelten daher auch nicht die Vorschriften der §§ 134 a—g der Gewerbeordnung über den Erlaß von besonderen Arbeitsordnungen.

Näher einzugehen ist schließlich noch auf das Lohnabzugsrecht. Es gibt zweierlei Arten der Aufrechnung, eine rechtsgeschäftliche, über die das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, und eine gesetzliche, welche dem Gläubiger auch gegen den Willen des Schuldners zusteht. Die hiesige Armendirektion rechnet neuerdings zufolge Vertrages auf. (Vgl. das Aufnahmeformular S. 20). Es liegen aber auch die Voraussetzungen für die gesetzliche Aufrechnung vor, was im folgenden erörtert werden soll. Für letztere kommen die Bestimmungen der §§ 387 ff. B. G. B. in Betracht. § 387 lautet: Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstande nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teiles aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Zunächst ist hiernach Voraussetzung das Vorhandensein zweier rechtsgiltiger Forderungen. Die seitens des Armenverbandes gewährte Unterstützung ist keine Schenkung, sondern nur eine vorläufige Hingabe auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung. § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes bestimmt, daß jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, befugt ist, Ersatz der Leistungen von dem Drittverpflichteten in dem Maße zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht. Der Armenverband tritt also kraft gesetzlicher Zession in die Rechte des Unterstützten ein. Diese Vorschrift ist gemäß Artikel 103 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche aufrecht erhalten. Drittverpflichteter ist hier der Unterhaltspflichtige. Für die Unterhaltspflicht

kommen jetzt nur die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung. Die hier in Betracht kommenden Unterhaltspflichtigen sind insbesondere die Verwandten in grader Linie (§ 1601), die Ehegatten (§§ 1360, 1361, 1578, 1586) und der Vater eines uneheliches Kindes (§ 1708). Voraussetzung für diese Verpflichtung ist, daß der in Anspruch Genommene imstande ist, Unterhalt zu gewähren. Bei Bemessung der Leistungsfähigkeit kommt besonders die Fähigkeit, durch Arbeit etwas zu verdienen, in Betracht. Die Frage, ob dem Armenverbande auch dann eine Ersatzforderung zusteht, wenn der Drittverpflichtete zur Zeit der Unterstützungsgewährung nicht vermögend d. i. insbesondere nicht leistungsfähig war, welche übrigens nach allgemeiner Ansicht bejaht wird,[21]) scheidet hier aus, da es sich ja nur um solche Personen handelt, deren Angehörige noch laufend unterstützt werden. Die Forderung des Beschäftigten stützt sich auf den Dienstvertrag. Die weiteren Voraussetzungen für die gesetzliche Aufrechnung sind Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen. Auch diese liegen vor. Der Vollzug der Aufrechnung hat gemäß § 388 B. G.-B. durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile zu erfolgen. Diese Erklärung ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft. Es finden daher die Vorschriften der §§ 130 bis 132 B. G.-B. über Willenserklärungen Anwendung.[22]) Eine ausdrückliche bestimmte Erklärung ist nicht vorgeschrieben, es kommt vielmehr nur auf die erkennbare Aeußerung des Aufrechnungswillens an.[23]) Die Forderungen dürfen gemäß § 390 B. G.-B. keiner Einrede unterworfen sein. Demnach wären u. a. verjährte Forderungen abgesehen von der Möglichkeit der Aufrechnung im Falle des § 390 S. 2 B. G.-B. nicht

---

[21]) Vgl. Eger, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz 3. Aufl., Breslau 1894, S. 188. Anm. 110b zu § 30a.

[22]) Staudinger, a. a. O. S. 127, Anm. 1 zu § 388 und Motive Bd. II S. 106/107.

[23]) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 52, S. 304.

aufrechnungsfähig. Um solche Forderungen wird es sich aber nicht handeln, da, wie schon erwähnt, nur wegen laufender Unterstützungen die Beschäftigung stattfinden wird. Die bestrittene Frage, in welcher Zeit die Erstattungs- und Ersatzansprüche der Armenverbände verjähren, kann daher hier außer Betracht bleiben. Zu erwähnen bleibt noch, daß § 394 B. G.-B., wonach eine Aufrechnung gegen eine unpfändbare Forderung nicht stattfinden darf, keine Anwendung findet, da es sich um Unterhaltsbeiträge handelt, in Ansehung deren der Arbeits- oder Dienstlohn gemäß § 850 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ohne Rücksicht auf den Betrag gepfändet werden kann. Da wieder nur laufende Unterhaltsbeiträge in Frage stehen, ist auch eine zeitliche Beschränkung der Pfändungsmöglichkeit nicht gegeben.

Das zivilrechtliche Dienstvertragsverhältnis bedingt noch weitere öffentlichrechtliche Folgen insbesondere in Bezug auf die staats-, kommunal- und arbeiterversicherungsrechtliche Stellung dieser Arbeiter. (s. § 9—11.)

b) Nach Staatsrecht.

§ 9.

Der Bezug von Armenunterstützung hat staatsrechtlich insbesondere die Wahlunfähigkeit zur Folge und zwar bestimmt dies für das Reich § 3 Ziffer 3 des noch gültigen Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. Hiernach sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben. Die passive Wahlfähigkeit ist für diese Personen aus demselben Grunde gemäß § 4 a. a. O. ausgeschlossen. Für Preußen bestimmt § 8 der noch gültigen Wahlverordnung vom 30. Mai 1849, daß derjenige, welcher aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält, nicht stimmberechtigter Urwähler sein kann.

Die passive Wahlfähigkeit ist gemäß § 29 dieser Verordnung wegen des Bezuges von Armenunterstützung nicht ausgeschlossen. Als Armenunterstützung in diesem Sinne ist das zu verstehen, was jemandem für sich oder seine Familie zur Erhaltung von Leben und Gesundheit gegeben wird.[1]) Es fragt sich nun, ob die in den Armenarbeitsanstalten Beschäftigten wahlfähig sind. Zu unterscheiden sind wieder die beiden Gruppen der Beschäftigten.

Auf die armenpolizeilicherseits Beschäftigten hat die Ausführung, daß ein Dienstvertragsverhältnis nach bürgerlichem Recht besteht, keinen Einfluß, da diese Personen in Ansehung ihrer Familienangehörigen als unterstützt gelten. Unter Familie ist aber hier nicht nur die Familie im armenrechtlichen Sinne zu verstehen. Diese Arbeiter besitzen hiernach die Wahlfähigkeit nicht.

Zweifel bestehen hinsichtlich der armenpflegerischerseits Beschäftigten. Armenunterstützungsempfänger sind diese Arbeiter zufolge des Dienstvertragsverhältnisses nicht. Es besteht zwar durch die Arbeitsanweisung ein mittelbarer Zusammenhang mit armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit. Dieser ist jedoch meines Erachtens nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist nur die tatsächliche Arbeitsleistung und der hieraus erzielte Lohn. Hiernach würde für diese Leute die Wahlfähigkeit anzuerkennen sein. Diese Auffassung erscheint auch in sozialer Beziehung gerechtfertigt, insofern als diese Leute doch nur unverschuldet durch körperliche oder geistige Gebrechen von der Verrichtung von Dienstleistungen auf dem freien Arbeitsmarkte ausgeschlossen sind. In ähnlicher Weise, was hier beiläufig erwähnt wird, hat der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, der zu der Frage, was als Armenunterstützung in diesem Sinne zu verstehen sei, bereits mehrfach Stellung genommen hat, in seiner 26. Jahresversammlung sozialen Rücksichten entsprechend

[1]) Arndt, das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Berlin 1901, S. 118.

hinsichtlich der Armenkrankenpflege folgenden Leitsatz aufgestellt: „Der Verlust des Wahlrechts durch den Empfang von Armenunterstützung widerspricht der heutigen Auffassung von den Aufgaben der Armenkrankenpflege. Es ist eine genaue Begrenzung des Begriffs derjenigen öffentlichen Unterstützung zu fordern, die den Verlust des Wahlrechts zur Folge haben soll, auszuschließen ist hierbei jede Darbietung von Krankenpflege für das Familienhaupt und seine Angehörigen.[2])

c) Nach Kommunalrecht.

§ 10.

Kommunalrechtlich ist hauptsächlich die Frage von Bedeutung, ob die in den Armenarbeitsanstalten Beschäftigten das Bürgerrecht erwerben können. In allen preußischen Gebietsteilen außer in Schleswig-Holstein ist der Erwerb des Bürgerrechts u. a. davon abhängig, daß die betreffenden Personen seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben. Für Schleswig-Holstein ist Bedingung, daß jede nach dem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Unterstützung zurückgezahlt ist.[1]) Zu der Frage, wer als Unterstützungsempfänger anzusehen ist, bemerkt Oertel:[2]) „ob die Armenunterstützung an den in Frage stehenden Einwohner selbst oder an einen *seinen Unterstützungswohnsitz teilenden* Angehörigen und in diesem Falle ohne Wissen und Willen des Einwohners erfolgt, ist gleichgiltig.“ Meines Erachtens wird man aber hier nicht nur den Begriff der *armenrechtlichen* Familie zu Grunde legen müssen, da doch wohl ein innerer Grund dafür nicht einzusehen ist, warum

[2]) Vgl. Blätter für das Breslauer Armenwesen, 1906, Nr. 132, S. 285, IV, 5

[1]) Schoen, das Recht der Kommunalverbände in Preußen, Leipzig 1897, S. 85.

[2]) Oertel, die Städteordnung für die 6 östl. Prov., IV. Auflage Liegnitz 1905, S. 46, Anm. 7 zu § 4.

derjenige, dessen armenrechtlich selbständige Angehörige unterstützt werden, bevorzugt sein soll.

Bezüglich der Beurteilung der Fähigkeit zum Erwerb des Bürgerrechts gelten daher dieselben Ausführungen wie im vorigen Paragraphen. Die dort für wahlfähig Erklärten würden auch das Bürgerrecht erwerben können.

Ferner sind diejenigen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten, von der Verpflichtung zur Zahlung von Gemeinde- und Kreissteuern befreit. (Vgl. Kommunalabgabengesetz § 38 Abs. 2, Kreisordnung § 10 Abs. 3.) Diese Befreiung trifft meines Erachtens für keine der beiden in den Armenarbeitsanstalten beschäftigten Gruppen zu, einmal weil der erzielte Verdienst keine Armenunterstützung sondern Lohn ist, andrerseits weil hier die Grundsätze von der armenrechtlichen Familieneinheit, überhaupt von der Familienangehörigenunterstützung auf die armenpolizeilicherseits Beschäftigten wohl keine Anwendung finden. Mit dem Ausdruck „fortlaufende Unterstützung" wird wohl nur die persönliche Almosen-, Krankenhaus-, Armenhausunterstützung gemeint sein. Das Einkommen ist also an sich steuerpflichtig. Eine Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde- und Kreissteuer tritt nur ein, falls das Einkommen 900 Mk. nicht übersteigt. Hinsichtlich der Gemeindeeinkommensteuer tritt diese Befreiung aber nur auf Grund besonderer, der Genehmigung bedürfender Gemeindebeschlüsse ein. Bezüglich der Kreiseinkommensteuer gelten Personen von einem derartigen Einkommen bis 900 Mark primär als steuerfrei, ihre Heranziehung setzt einen besonderen Beschluß des Kreistages voraus.[3])

d) Nach Arbeiterversicherungsrecht.

§ 11.

Hier genügt die Erörterung der Frage, ob ein versicherungspflichtiges Verhältnis vorliegt, woraus sich dann die weiteren rechtlichen Folgen ergeben.

[3]) Schoen a. a. O. S. 415 Anm. 7.

α) Die Invalidenversicherungspflicht ist für die in diesen Armenarbeitsanstalten Beschäftigten gemäß § 1, Abs. 1, Ziffer 1 des Invalidenversicherungsgesetzes begründet. Hiernach sind über 16 Jahr alte, gegen Lohn oder Gehalt beschäftigte Arbeiter zu versichern. Zur Begründung eines Lohnarbeitsverhältnisses bedarf es aber nach Ziffer 29 der Anleitung des Reichsversicherungsamts betreffend den Kreis der nach dem Invalidenversicherungsgesetz vom 13. 7. 1899 versicherten Personen vom 6. 12. 1905, an deren Grundsätze die zuständigen Behörden gemäß § 155 J.=V.=G. bei ihren Entscheidungen gebunden sind, im allgemeinen keines im Sinne des bürgerlichen Rechts giltigen und auf gewisse Zeit bindenden Dienst- oder Arbeitsvertrages. (Vgl. Revisions-Entscheidung 254 Amtl. Nachrichten der Invaliden- und Altersversicherung 1893 S. 102 und Rev.=Entsch. A. N. 1897, S. 289). Ziffer 17 der erwähnten Anleitung bestimmt dann noch weiter, daß „bei der Prüfung, ob eine Beschäftigung gegen Lohn vorliegt, wie auch sonst bei der Auslegung der Arbeiterversicherungsgesetze der Nachdruck weniger auf die hergebrachte Benennung als auf den wirklichen Tatbestand, weniger auf die rechtliche Erscheinungsform als auf den wirtschaftlichen Inhalt des Geschäfts zu legen ist. Demgemäß ist weder erforderlich, daß ein klagbarer Anspruch auf das Entgelt bestehe, noch auch nur, daß im voraus die Absicht, gegen Entgelt zu arbeiten oder ein solches zu gewähren, erklärt worden sei, es genügt vielmehr, wenn tatsächlich eine Zuwendung erfolgt, die der Beschäftigte nach den Umständen des Falles als ein Entgelt für seine Tätigkeit ansehen kann.“ In Ziffer 18e dieser Anleitung ist bezüglich der Beschäftigung in Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, noch gesagt, daß Versicherungspflicht nur dann nicht anzuerkennen ist, wenn der Gedanke der einseitigen Fürsorge so sehr in den Vordergrund tritt, daß nur ein Unterstützungsverhältnis vorliegt. (Vgl. Rev.=Entsch. 310, 311, Amtl. Nachr. der J.= u. A.=V. 1893, S. 164/165). Ein derartiges

einseitiges Unterstützungsverhältnis liegt hier aber keinesfalls vor. Es handelt sich vielmehr um bare Zuwendungen für tatsächliche Arbeitsleistungen. Die Invalidenversicherungspflicht ist daher schon hiernach begründet. Des Nachweises eines Dienstvertragsverhältnisses bedarf es nicht. Bemerkt sei hierbei, daß, falls das Entgelt nur in freiem Unterhalt bestünde, worunter das Gesetz gemäß Ziffer 15 der genannten Anleitung nur dasjenige Maß von wirtschaftlichen Gütern versteht, das zur unmittelbaren Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitnehmers erforderlich ist, diese Beschäftigung gemäß § 3, Abs. 2 J.-V.-G. Versicherungspflicht nicht begründen würde.

β) Der Krankenversicherungspflicht sind diese Arbeiter gesetzlich nicht unterworfen, weil es sich um keinen der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes genannten Betriebe handelt. Dagegen ist es gemäß § 2, Abs. 1, Ziffer 2 K.-V.-G. zulässig, durch statutarische Bestimmung die Versicherungspflicht auf die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen zu erstrecken. Diese Erstreckung des Versicherungszwanges ist aber nur nach den allgemeinen Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 1 a. a. O. statthaft. Voraussetzung ist also insbesondere ein Lohnarbeitsverhältnis.[1]) Bezüglich der Beurteilung des letzteren gilt im wesentlichen dasselbe wie bei der Invalidenversicherung. Im Mittelpunkt steht das tatsächliche und nicht das rechtliche Verhältnis. Zur Begründung dieses Versicherungsverhältnisses wird aber ein auf einem Arbeitsvertrage beruhendes Beschäftigungsverhältnis vorausgesetzt, wobei aber nicht an einen zivilrechtlich nach allen Richtungen bindenden Vertrag zu denken ist. „Es genügt vielmehr, daß nach dem bekundeten oder zu vermutenden Willen der Beteiligten für die Dienste eine wenngleich nicht genau

[1]) Vgl. Hahn, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz, 3. Aufl., Berlin-Grunewald 1904, S. 41, Anm. 1 zu § 2.

bestimmte Gegenleistung gewährt wird, daß die Beschäftigung „gegen“ ein Äquivalent stattfindet.“[2]) Schon hiernach ist daher die Krankenversicherungspflicht dieser Arbeiter, falls dieselbe statutarisch auf die in Kommunalbetrieben Beschäftigten erstreckt wird, wie dies hier durch das Ortsstatut vom 2. November 1892 geschehen ist, begründet. Daß diese Armenarbeitsanstalten zu den kommunalen Betrieben in diesem Sinne gehören, ist außer Zweifel.

γ. Bezüglich der Unfallversicherung kommt das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nicht zur Anwendung, weil diese Armenarbeitsanstalten, wie Seite 48—49 bereits ausgeführt ist, keine gewerblichen Betriebe darstellen. Von den anderen Unfallversicherungsgesetzen kommt nur das Bau-Unfallversicherungsgesetz und das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft in Betracht. Gemäß § 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes sind die Kehrarbeiter versichert. Diese Versicherungspflicht ist durch die Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 29. 5. 1890 (Amtl. Nachrichten für 1890 S. 489 Nr. 850) ausgesprochen, insofern als die organisierte Straßenreinigung in größeren Städten als ein Zubehör oder eine Nebenarbeit der städtischen Straßenunterhaltungsarbeiten anzusehen sei.

Gemäß § 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft würden die in land- bezw. forstwirtschaftlichen Armenbeschäftigungsanstalten beschäftigten Arbeiter versichert sein.

Der Begriff des Arbeiters ist für die drei genannten Unfallversicherungsgesetze der gleiche. Wesentlich für diesen Begriff ist auch nur, daß tatsächlich eine Beschäftigung im Interesse des versicherungspflichtigen Betriebes vorliegt und zwar ohne Rücksicht auf ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis. (Vgl. Rekurs-Entscheidung 1005 Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts 1891 S. 232 und Rek. Entsch. 1257 Amtl. Nachr. des R.-V.-A. 1893 S. 215.)

---

[2]) Vgl. Hahn a. a. O. Einl. S. 12/13.

§ 12.

Die Armenbeschäftigung in den übrigen deutschen Bundesstaaten.

Die meisten außerpreußischen Bundesstaaten haben in ihren Ausführungsgesetzen zum Unterstützungswohnsitzgesetz, wie bereits S. 16 bemerkt ist, in Übereinstimmung mit Preußen die Bestimmung getroffen, daß die Unterstützung geeigneten Falles mittels Anweisung von Arbeit zu gewähren sei, einige Bundesstaaten wie Baden (§ 18 des Gesetzes vom 5. 5. 1870 die öffentliche Armenpflege betreffend) und Oldenburg (Art. 70 § 1 der rev. Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15 4. 1873) haben dagegen bestimmt, daß die nötige Unterstützung unter Verwendung der vorhandenen Arbeitskraft zu gewähren sei.

Besonders geartet sind die Verhältnisse in Sachsen. Über die armenpflegerische Beschäftigung Hilfsbedürftiger enthalten die §§ 24, 25, 27 Abs. 2 und 28 der Armenordnung vom 22. 10. 1840 und das dieselbe ergänzende Gesetz vom 18. 9. 1856 die näheren Bestimmungen. Eine besondere Tätigkeit auf diesem Gebiete entwickeln auch die Bezirksarmenvereine, d. s. Verbände von Landgemeinden, welche sich hauptsächlich die Armenbeschäftigung zu ihrer gemeinsamen Aufgabe machen und entsprechende Einrichtungen ins Leben rufen. Letztere werden von ihnen auf gemeinsame Kosten unterhalten. Die Hauptaufgabe dieser Vereine bildet die mit Zwang verbundene Beschäftigung arbeitsfähiger aber arbeitsscheuer Armer in einem Bezirksarmenarbeitshause.

Die armenpolizeilichen Vorschriften über Armenbeschäftigung sind hier überhaupt sehr verschärft. Maßgebend ist auch die vorgenannte Armenordnung und das Gesetz vom 18. 9. 1856. Hiernach sind diejenigen Armen, welche die ihnen dargebotene,

ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen angemessene Gelegenheit zur Arbeit verschmähen, wenn nicht ihre körperliche Arbeitsunfähigkeit erwiesen ist, jeder öffentlichen Unterstützung als unbedingt unwürdig zu erkennen, fallen aber sofort als der Arbeitsscheu und mutwilligen Bettelei verdächtig der polizeilichen Aufsicht und den Maßregeln anheim, welche gegen arbeitsscheue Arme und Bettler vorgesehen sind. Zu diesen Strafen gehört u. a. Zwangsarbeit bis zu 8 Tagen, wo sie ausführbar ist. Der Strafarbeiter erhält von der Armenkasse während der Arbeit die unentbehrlichste Nahrung oder einen Tagelohn, welcher nach jedesmaligen Ortspreisen hinlänglich ist, um sich die unentbehrlichste Nahrung selbst zu verschaffen. Diese Zwangsarbeiter unterstehen der Disziplin eines Aufsehers, bei Widersetzlichkeit oder bei versuchtem Entlaufen werden sie durch körperlichen Zwang und Züchtigung zur Arbeit angehalten.[1]) Auch gegen die Nährpflichtverletzer sind hier strengere Maßregeln getroffen; dieselben können durch polizeilichen Zwang eventuell durch Unterbringung in einem Arbeitshause zur Erfüllung ihrer Ernährerpflichten angehalten werden. Diese Vorschriften werden in Sachsen noch als giltig angesehen.[2])

Ähnliche polizeiliche Bestimmungen über Arbeitszwang bestehen für Württemberg (vgl. das Gesetz vom 2. 7. 1889, Art. 14), Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (§ 4 Ziff. 4 der Ausf. Verordnung vom 20. 2. 1871) und Hamburg (vgl. § 13 des Gesetzes über das Armenwesen vom 18. 5. 1892).

Selbstverständlich ist für diese Beschäftigten ein Dienstvertragsverhältnis nach bürgerlichem Recht nicht anzuerkennen, da für sie eine Rechtspflicht bezw. ein Zwang zur Arbeitsleistung besteht.

---

[1]) Vgl. Bitzer, die Bezirksarmenarbeitshäuser im Königreich Sachsen, Stuttgart und Öhringen 1864, S. 2, 15—17 und 46—50.

[2]) Vgl. Handwörterbuch für Staatswissenschaften I. Bd. Jena 1898. S. 1193.

§ 13.

Die Armenbeschäftigung im Auslande.

Auch das Ausland wendet der Armenbeschäftigung ein Hauptaugenmerk zu und zwar trägt dieselbe auch hier teils einen armenpflegerischen, teils einen armenpolizeilichen Charakter. Im einzelnen sei hierzu folgendes bemerkt:

In Österreich haben nach dem Heimatgesetze vom 3. 12. 1863 in der Fassung der Novelle vom 5. 12. 1896 über die Art und Weise der Armenversorgung die Gemeinden zu bestimmen. Durch die Landesarmengesetze sind die im Reichsheimatgesetze aufgestellten Grundsätze vielfach weiter ausgestaltet worden. Es gilt als Grundsatz, den Arbeitsfähigen nur die im Augenblicke unentbehrliche Hilfe zu gewähren, ferner auf angemessene Beschäftigung der in den Armenhäusern Untergebrachten Bedacht zu nehmen sowie da, wo noch die Armeneinlage d. i. Naturalverpflegung von Haus zu Haus zugelassen ist, den „Einleger" in seinem Unterstandsorte zur Arbeitsleistung heranzuziehen.[1]) — Die armenpolizeilichen Vorschriften waren von jeher und sind auch noch gegenwärtig schärfer als in Deutschland. Hinsichtlich der Beschäftigung arbeitsfähiger Armer bestimmt § 26 des vorgenannten Heimatgesetzes, daß die arbeitsfähigen Bewerber um Armenversorgung zur Leistung geeigneter Arbeiten nötigenfalls zwangsweise anzuhalten sind. Ferner bestimmt das sogenannte „Vagabundengesetz" vom 24. 5. 1885, das die Bestrafung der Bettler und Arbeitsscheuen regelt, in § 4, daß jede Gemeinde, in deren Gebiete arbeits- und mittellose, aber arbeitsfähige Personen betroffen werden, berechtigt ist, denselben eine ihren Fähigkeiten entsprechende Arbeit gegen Entlohnung oder Naturalverpflegung anzuweisen, und daß bei Arbeitsverweigerung Bestrafung mit strengem Arrest von 8 Tagen bis

---

[1]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften und die dort genannte Literatur, I. Bd., Jena 1898, S. 1096.

zu 1 Monat, eventuell auch Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt erfolgt (§ 7). Armenpolizeilichen Charakter haben in der Hauptsache auch die fast in ganz Oesterreich durch besondere Gesetze eingeführten Naturalverpflegungsstationen, in denen arbeits- und mittellose, aber arbeitsfähige Durchreisende vorübergehend aufgenommen werden. Die Aufgenommenen sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet und erhalten dafür Nachtlager und Verpflegung. Die Dauer des Aufenthalts beträgt höchstens 16 Stunden. Diese Stationen sind zugleich auch Organe der Arbeitsvermittelung[2]).

In Ungarn entbehrt das Armenwesen bis heute beinahe gänzlich der gesetzlichen Regelung. Es gehört hauptsächlich zu den Aufgaben der Gemeinden. Da diese aber meist nicht die nötigen Mittel besitzen, besteht die Versorgung größtenteils darin, daß den arbeitsunfähigen Armen die Bewilligung zum Betteln erteilt wird. Arbeitshäuser beziehungsweise Arbeitsanstalten gibt es nicht. Die Vagabunden und diejenigen Armen, welche ohne ihr Hinzutun aller Mittel bar sind, aufzunehmen, ist Aufgabe der Schubhäuser. Der Bettel Arbeitsfähiger ist verboten.[3])

In Belgien bestehen 2 Gesetze vom 27. 11. 1891, die loi sur l'assistance publique und die loi pour la répression du vagabondage et de la mendicité. Das erstere Gesetz enthält über die Art der Unterstützung nichts Näheres. Die Leistungen sind daher auch tatsächlich ganz ungleich. Neuerdings wird die Unterstützung Arbeitsfähiger durch Arbeit als die den anderen Unterstützungsformen überlegenere anerkannt. — Das zweite Gesetz gehört nur zum Teil der Armenpflege an, größtenteils regelt es die Bestrafung der arbeitsfähigen Armen. Für diesen Zweck sind insbesondere 2 Arten von Anstalten eingerichtet, die dépôts de mendicité und die maisons de

---

[2]) Vgl. H.-W. f. St., S. 1200—1202.

[3]) Vgl. H.-W. f. St., S. 1105—1107 und S. 1205.

refuge. Die ersteren sind hauptsächlich für die Internierung der arbeitsfähigen Bettler bestimmt, letztere sind ein Mittelding zwischen Armenhaus und Arbeitshaus. Sie sind bestimmt zur Aufnahme arbeitsunfähiger Bettler, auch können Hilfsbedürftige auf eigenen Antrag in diesen Anstalten untergebracht werden. Diese beiden Anstalten sind vereinigt, sie befinden sich in Wortel-Hoogstraeten Merxplas und in Brügge. Die Arbeitsverhältnisse in den maisons de refuge regelt ein königlicher Erlaß vom 5. 1. 1894. Hiernach sind die arbeitsfähigen Personen zur Arbeit verpflichtet und tunlichst in der ihnen gewohnten Tätigkeit zu beschäftigen. Die Arbeit soll tunlichst der wirklichen Arbeitsleistung entsprechend vergütet und ein den Unterhaltskosten entsprechender Satz in Abzug gebracht werden. Die in den dépôts de mendicité Untergebrachten unterstehen einer strengen Disziplin und werden auch zu Arbeitsleistungen herangezogen.[4])

In Dänemark ist das Armenwesen durch das Gesetz vom 9. 4. 1891 geregelt. Nach § 29 dieses Gesetzes kann die Armenverwaltung denjenigen, der sich zur Unterstützung in der eigenen Gemeinde nicht eignet, in eine Versorgungsanstalt überweisen. Für arbeitsfähige Arme sind besondere Anstalten eingerichtet, nämlich die Armen- oder Arbeitshöfe, in denen diese Personen, deren armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit übrigens anerkannt ist, auch tatsächlich in der Regel untergebracht und in geeigneter Weise beschäftigt werden. — Die bezüglichen armenpolizeilichen Vorschriften enthält das Gesetz vom 3. 3. 1860 und auch das vorgenannte Gesetz. Hiernach werden Bettler und Landstreicher sowie diejenigen beschäftigungslosen Personen, welche die von der Obrigkeit angewiesene Arbeit nicht verrichten, ferner die Arbeitsscheuen und diejenigen, welche die Arbeit in den Arbeits-

---

[4]) Vgl. H.-W. f. St., S. 1109—1113, 1205 und Münsterberg, das ausländische Armenwesen (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 52) S. 270/71.

höfen unerlaubt niederlegen, mit Gefängnis beziehungsweise Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt bestraft.[5])

In Frankreich hatte man vorübergehend in der Revolutionszeit (s. S. 15) und 1848 zur Beseitigung der Arbeitslosennot öffentliche Arbeitsstätten, die ateliers de charité und die ateliers de nationaux eingerichtet und zwar unter Anerkennung eines Rechts auf Arbeit. Auch in der Gegengenwart wird die Frage betreffend Gewährung von Unterstützung durch Arbeit als eine der wichtigsten auf dem Gebiete der Armenpflege behandelt. Ein Recht auf Arbeit wird aber nicht mehr anerkannt, die Arbeit soll nur als Ersatz des Almosens gewährt werden. Die Beschäftigung der Armen gehört bei der eigentümlichen Organisation der Armenpflege aber hier nicht zu den Aufgaben der öffentlichen, gesetzlichen Armenpflege. Letztere wird in der Hauptsache nur bezüglich der Kranken geübt. Neuerdings ist jedoch durch das Gesetz vom 14. 7. 1905 auch die offene Armenpflege zum Teil in das System der obligatorischen Armenpflege einbezogen worden.[6]) Die Armenbeschäftigung bildet hier einen Gegenstand der von den Wohltätigkeitsbureaus geübten Armenpflege und noch mehr der privaten Armenpflege. Erstere sind Organe der fakultativen, offenen Armenpflege, sie haben aber einen öffentlichen und zwar ortsgemeindlichen Charakter. Ihr Geschäftsbetrieb ist durch die Ordonnanzen von 1821 und 1837 geregelt. Sie sind u. a. ermächtigt, in Zeiten der Arbeitslosigkeit Werkstätten zur Beschäftigung Hilfsbedürftiger einzurichten. Von der privaten Wohltätigkeit sind in den meisten großen Städten insbesondere in Paris zahlreiche größere Anstalten ins Leben gerufen, die vorübergehend Hilfsbedürftigen Nachtherberge, Unterhalt gegen Arbeit und Nachweis von Arbeitsgelegenheit gewähren. Zu erwähnen ist noch die Tätigkeit des comité

[5]) Vgl. H.-W. f. St., S. 1114/1115 und 1204.

[6]) Vgl. den Artikel „Armenpflege in Frankreich“ in Nr. 137 der Blätter für das Breslauer Armenwesen S. 339.

central des oeuvres d'assistance par le travail mit dem Sitze in Paris, welches sich zur Aufgabe gestellt hat, Einrichtungen der Arbeitsfürsorge in ganz Frankreich zu fördern, die vorhandenen Einrichtungen mit einander zu verbinden und ihr Vorhandensein und ihren Nutzen dem Publikum bekannt zu geben, mit einem Worte, die Idee der Arbeitsfürsorge volkstümlich zu machen und die Mittel der praktischen Anwendung zu verallgemeinern, sowie auch die Unterstützuug dieser privaten Einrichtungen durch die öffentlichen Gewalten, überhaupt die Verbindung mit der Armenpflege anzustreben. — Die bezüglichen armenpolizeilichen Bestimmungen sind im Code pénal Artikel 272—282 und im Gesetz vom 27. 5. 1885 enthalten. Hiernach sind die arbeitsfähigen Bettler in den jetzt fast in allen Departements wieder eingerichteten Bettlerdepots einzusperren und unter strenger Disziplin zur Arbeit heranzuziehen. Die rückfälligen Arbeitsscheuen und gewohnheitsmäßigen Bettler können mit Gefängnis bestraft und sogar in eine Strafkolonie verschickt werden.[7])

Besonderes Interesse bieten die Verhältnisse in England. Die Unterstützung armer Arbeitsfähiger durch Arbeitsgewährung beziehungsweise unter Arbeitsforderung stand von den Anfängen der Armengesetzgebung und steht auch noch gegenwärtig im Vordergrunde des englischen Armenwesens. Für das heutige Recht ist das Armengesetz vom 14. 8. 1834, das die Grundprinzipien des Gesetzes der Königin Elisabeth von 1601 übernommen hat, sowie 2 Verordnungen, die Outdoor-Relief Prohibitory Order vom 21. 12. 1844 und die Outdoor-Relief Regulation Order vom 14. 12. 1852 maßgebend. Die Armenhilfe zerfällt in zwei Gruppen, nämlich die Indoor- und Outdoor-Relief. Unter Indoor-Relief versteht man die Unterstützung durch Aufnahme in ein Arbeitshaus, eine Krankenanstalt oder

---

[7]) Vgl. H.-W. f. St. S. 1119—1131, 1205 und Münsterberg a. a. O. S. 228—231.

eine Schule, also Anstaltspflege, alle anderen Unterstützungen gelten als Outdoor Relief, also als offene Armenpflege. Die Unterstützung der arbeitsfähigen Armen geschieht in der Regel durch Aufnahme bezw. Anerbieten der Aufnahme in ein Arbeitshaus, in welchem sie streng zur Arbeit angehalten werden. Das Arbeitshaus ist das Mittel, die Arbeitswilligen von den Arbeitsunwilligen zu scheiden. Nur in bestimmten Fällen läßt die vorerwähnte Verordnung von 1844 auch bei arbeitsfähigen Armen Outdoor Relief zu. In London und einigen anderen größeren Städten ist durch die Verordnung von 1852 wegen der Schwierigkeiten bei der Durchführung der erstgenannten Verordnung die Gewährung von Outdoor Relief an arbeitsfähige, weibliche Personen überhaupt nicht eingeschränkt und für männliche Personen unter bestimmten Einschränkungen zugelassen. Zu letzteren gehört aber, daß diese Unterstützung immer nur gegen eine von den Guardians, d. i. Ehrenbeamte der Armenverwaltung, vorher zu bestimmende Arbeitsleistung gewährt werden darf. Die Disziplinarvorschriften und die Anforderungen bezüglich der Arbeitsleistung sind noch verschärft gegenüber den sogenannten Casual Paupers, d. i. mittellose Wanderer, welche nur vorübergehend, meist nur wegen des Obdachs, die Armenpflege in Anspruch nehmen. Sie werden in besonderen Anstalten oder abgesonderten Abteilungen des Arbeitshauses, den sogenannten Casual Wards untergebracht. Für die völlig arbeitsfähigen Arbeitshausinsassen sind neuerdings mehrfach Spezialanstalten eingerichtet worden, in denen ein energischer Arbeitszwang unter Bevorzugung landwirtschaftlicher Arbeiten durchgeführt wird. Neben dieser öffentlichen Armenpflege tritt ergänzend die private Wohltätigkeit ein und zwar hat letztere infolge der scharfen Abgrenzung der ersteren hier eine Ausdehnung gewonnen wie wohl in keinem anderen Lande. Besondere Beachtung verdienen die Bestrebungen der Heilsarmee, welche u. a. auch auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung eine rege Tätigkeit entwickelt. Neben Arbeits-

nachweisbureaus hat diese Wohltätigkeitsgesellschaft zahlreiche besondere Beschäftigungsanstalten (Elevators) geschaffen. Das Entgelt für die Arbeitsleistung besteht in Anweisungen auf Naturalverpflegung und, soweit die Arbeitsleistungen dies rechtfertigen, in einer bestimmten Vergütung in Geld, diese darf jedoch ein gewisses Höchstmaß nicht übersteigen. — Armenpolizeiliche Bestimmungen sind durch die Gesetze von 1824, 1871 und 1882 getroffen. Hiernach werden die Bettler mit Korrektionshaft bis zu einem Jahre bestraft und zu harter Arbeit herangezogen. Ueber die unterkunftslosen Vagabunden, die Casual Wards, ist oben bereits das erforderliche gesagt.[8])

In Italien steht nach dem Gesetze vom 17. 7. 1890 betreffend die öffentlichen Wohltätigkeitseinrichtungen die Fürsorge für die Arbeitsunfähigen im Mittelpunkt der armenpflegerischen Tätigkeit. Auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung für die arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen ist bisher wenig geschehen. Derartige Arbeitseinrichtungen bestehen nur in spärlichem Maße. — Die Armenpolizei regelt das Gesetz vom 30. 6. 1889 über die öffentliche Sicherheit. Die Bettler werden auch hier in Bettlerdepots untergebracht, eventuell auch bestraft.[9])

Für die Armenpflege in den Niederlanden besteht das Gesetz vom 28. 6. 1854 in der Fassung der Novelle vom 1. 6. 1870. Hier ist die Armenpflege teils eine öffentliche (bürgerliche), teils eine kirchliche, private oder gemischte. Dem Zwecke der Arbeitsbeschaffung dienen eine verhältnismäßig große Zahl von besonderen Anstalten. 1894 gab es deren einschließlich der Arbeitshäuser 74. Zu erwähnen sind als besondere Wohltätigkeitsanstalten die Arbeiterkolonien, die u. a. auch für Deutschland vorbildlich gewesen sind. — Bettelei und Vagabondage ist nach dem Gesetze von 1881 mit Strafe, eventuell mit Überweisung in eine Reichsarbeitsanstalt bedroht.[10]

[8]) Vgl. H. W. f. St. S. 1141—1145, 1204 u. Münsterberg a. a. O. S. 110—112.

[9]) Vgl. H. W. f. St. S. 1149—1152, 1205 u. Münsterberg a. a. O. S. 250.

[10]) Vgl. H. W. f. St. S. 1155—1160 u. 1205.

Die schwedische und norwegische Armenpflege, für die das Gesetz vom 9. 6. 1871 beziehungsweise vom 6. 6. 1863 ergangen ist, kennt wieder in der Hauptsache nur eine Unterstützung der Arbeitsunfähigen. In neuerer Zeit hat man aber sowohl in Schweden als in Norwegen auch für die arbeitsfähigen Armen besondere Armenhöfe, die sogenannten „Fattiggårde“ eingerichtet, wo die Armen verpflegt und hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Die Armenverwaltungen sind auch berechtigt, den arbeitsfähigen Armen Zwangsarbeit anzuweisen, in Norwegen jedoch nur ausnahmsweise. Bemerkt sei hier, daß in Schweden der Armenverwaltung eine gewisse hausväterliche Gewalt über den Unterstützten zusteht, auch in Norwegen kann der Unterstützte unter Vormundschaft gestellt werden. — Armenpolizeilicherseits tritt ebenfalls Bestrafung des Bettels und der Arbeitsscheu beziehungsweise Unterbringung dieser Personen in einem Zwangsarbeitshause ein.[11])

Die Armengesetzgebung in der Schweiz ist sehr verschieden gestaltet. Es besteht neben der öffentlichen Armenpflege, welche hauptsächlich auf dem Ortsbürgerprinzip und nur teilweise auf dem Territorialprinzip beruht, eine der französischen, fakultativen ähnliche, freiwillige Armenpflege. In der Regel erstreckt sich hier die Fürsorgepflicht auch nur auf die Notarmen d. i. die vorübergehend oder dauernd Arbeitsunfähigen. Die Armengesetze der letzten Jahrzehnte haben zwar auch die Hilfsbedürftigkeit Arbeitsfähiger anerkannt, doch fehlt derartigen Leistungen meist der obligatorische Charakter. Ergänzend tritt die private Wohltätigkeit ein. Eine Lücke bezüglich der Armenbeschäftigung füllen auch die teils gesetzlich, teils freiwillig errichteten Naturalverpflegungsstationen aus, welche den erwerbslosen, arbeitsfähigen Durchreisenden gegen Arbeitsleistung Naturalverpflegung gewähren und auch anderweite Arbeit vermitteln. — Durch die Gesetzgebungen der meisten Kantone

[11]) Vgl. H. W. f. St. S. 1161—1165 u. 1204.

sind auch armenpolizeiliche Vorschriften gegenüber den Bettlern und insbesondere auch gegenüber denjenigen, die sich der Fürsorgepflicht für ihre Angehörigen entziehen, getroffen. Sie können in kantonalen oder gemeindlichen Zwangsarbeitsanstalten eingesperrt werden.

Erwähnt sei noch, daß die Schweiz zur Beseitigung der Arbeitslosennot eine Arbeitslosenversicherung versuchte. Dieser Versuch ist aber gescheitert.[12])

In Rußland gibt es keine staatlich organisierte Armenpflege, letztere ist den Gemeinden, und wo diese versagen, der Privatwohltätigkeit überlassen.[13])

Als Schöpfung der regierenden Kaiserin ist das Kuratorium für Arbeitshilfe zu nennen. Ihm unterstehen 274 Einrichtungen. Zweck dieser Einrichtungen ist, durch Gewährung von Arbeit die Wiederaufrichtung der gefährdeten Existenz zu ermöglichen. Diese Anstalten stehen unter dem direkten Schutz und Einfluß des kaiserlichen Hauses. Außerdem bestehen noch zahlreiche ähnliche Anstalten, welche von regierenden Fürsten oder Mitgliedern des kaiserlichen Hauses begründet sind und auch von ihnen unterhalten werden.[14])

Die Bettler werden gemäß § 59—61 des Strafgesetzbuches von 1864 mit Gefängnishaft, eventuell auch mit Überweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt, welche übrigens nur in den Ostseeprovinzen, in Finnland und in Warschau vorhanden sind, bestraft.[15])

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wird bei der Gewährung von Unterstützungen an Arbeitslose aber Arbeitsfähige grundsätzlich das workhouse-test verlangt,

---

[12]) Vgl. H. W. f. St. S. 1166—1173, 1205 u. Münsterberg a. a. O. S. 51—54.

[13]) Vgl. Zeitschrift für das Heimatwesen, Jahrg. 1906, S. 76—79, die Armenpflege in Rußland und russische Bureaukratie.

[14]) Vgl. Münsterberg a. a. O. S. 291/92.

[15]) Vgl. H. W. f. St. S. 1205.

d. h. es wird zunächst durch Anbieten des Arbeitshauses geprüft, ob es sich um einen Arbeitswilligen oder einen Arbeitsscheuen handelt. Die arbeitsscheuen Landstreicher und Bettler werden in den meisten Staaten als strafbar behandelt und im Gefängnis, Korrektions- oder Arbeitshause oder im Armenhause untergebracht und regelmäßig zur Arbeitsleistung herangezogen. Erwähnt sei das in letzter Zeit für Ohio ergangene Gesetz, wonach jeder arbeitsfähige Mann, der Unterstützung empfängt, verpflichtet ist, entsprechend dem Betrage der Unterstützung bei öffentlichen Unternehmungen zu arbeiten. Diejenigen, welche die angebotene Arbeit nicht verrichten, sollen als Arbeitsscheue behandelt und zur Arbeit in den Arbeitshäusern gezwungen werden. Der Ertrag der Arbeit derer, welche die angewiesene Arbeit leisten, soll nach Abzug der Kosten des Unterhalts ihrer Familie ausbezahlt werden.[16])

Auch in Boston wird wie in vielen anderen Städten die Unterstützung durch Arbeitsgewährung als eine der geeignetsten Unterstützungsformen angesehen. Hier sind auch wie in Europa Verpflegungsstationen für heimatlose Wanderer eingerichtet.[17])

Interessant sind insbesondere noch die Verhältnisse in Japan. Hier wird für die arbeitsfähigen Armen geschlossene Armenpflege geübt. Dieselben werden in besonderen Werkstätten verpflegt und mit den verschiedensten, ihren Individualitäten angepaßten Arbeiten beschäftigt. Der Arbeitslohn ist so hoch, daß mit der Hälfte die Verpflegung bestritten werden kann, während die andere Hälfte dem Pflegling nutzbringend angelegt wird, sodaß mancher schon nach einigen Jahren in der Lage ist, seinen Unterhalt außerhalb der Anstalt zu fristen.[18])

---

[16]) Vgl. Münsterberg a. a. O. S. 140.

[17]) Vgl. H. W. f. St. S. 1176.

[18]) Vgl. Zeitschrift für das Heimatwesen, Jahrgang 1904, S. 97—99, Japanische Armenpflege.

§ 14.

Schluß.

Die Bedeutung der Armenarbeitsanstalten für die Einzelfamilie wie für das Gemeinwesen ist, wie bereits dargelegt ist, eine außerordentliche. Ein wesentlicher Erfolg und eine Förderung des sittlichen und wirtschaftlichen Zustandes der Armenbevölkerung wird jedoch erst erzielt werden, wenn möglichst viele derartige Einrichtungen mindestens seitens der größeren Gemeinden ins Leben gerufen werden und zwar namentlich zwecks Heranziehung der Arbeitsscheuen und der Nährpflichtverletzer. Nichts ist bisher für diese Leute leichter, als sich der angewiesenen Arbeit zu entziehen. Sie verlassen einfach die Stadt und ziehen vagabondierend weiter. Die Bestrafung solcher Personen kann oft erst nach jahrelanger Verfolgung eintreten. Auf derartige hartnäckige Nährpflichtverletzer und Arbeitsscheue kann aber nicht oft genug ein Druck zur Arbeitsleistung und damit zur Fürsorgeübernahme ausgeübt werden. Begegnen daher diese Leute der unbeliebten Arbeitsanweisung der Armenverwaltungen in allen größeren Gemeinden, welche ja stets ihr Ziel sind, so schwindet für sie die Möglichkeit, sich der Arbeit zu entziehen, und grade der erzieherische Einfluß solcher Anstalten wird dadurch erst zur vollen Geltung kommen. Wenn es auch schwierig ist, geeignete Beschäftigungszweige ausfindig zu machen, so darf diese Schwierigkeit im Vergleich zur Wichtigkeit der Einrichtungen nicht ausschlaggebend sein. Mittel und Wege werden sich leichter finden lassen, wenn erst das Verständnis für solche Anstalten volkstümlicher geworden ist,

Vielleicht kann auch diese Abhandlung einen Einfluß auf die privaten Arbeitgeber dahin ausüben, daß sie nicht davor zurückschrecken, die in solchen Anstalten beschäftigt gewesenen sogenannten Armenarbeiter, wenn sie sich einigermaßen wieder an Fleiß und Ordnung gewöhnt haben und um andere Arbeit bemühen, zu dieser anzunehmen und auch ihrerseits dazu beitragen, daß die Gefallenen wieder würdige Mitglieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Lebenslauf.

Ich, Joseph, Franz Müller, Sohn des verstorbenen Streckenboten Joseph Müller und der Beata Müller, geb. Teuber, bin den 14. März 1872 in Neisse geboren, katholischer Konfession und preußischer Staatsangehöriger. Vom 6. bis 11. Jahre besuchte ich die Elementarschule in Neisse, vom 11. bis 14. Jahre war ich Zögling der Fürstbischöflichen Mendikanten-Anstalt daselbst. Darauf besuchte ich von Oktober 1886 bis Ostern 1892 das dortige Gymnasium, dasselbe verließ ich mit Versetzung nach Obersekunda. Vom 1. Oktober 1892 bis 1. Oktober 1893 diente ich als Einjährig-Freiwilliger beim Infanterie-Regiment Nr. 23 in Neisse. Darauf diente ich mit Unterbrechungen vom Dezember 1893 bis Oktober 1898 bei den Infanterie-Regimentern Nr. 136 in Dieuze i. Lothr., Nr. 63 in Neisse und Nr. 51 in Breslau und zwar von 1895 ab als Zahlmeister-Applikant. Am 4. März 1899 bestand ich als Extraneus das Abiturientenexamen auf dem Gymnasium in Oppeln. Hierauf studierte ich auf der Universität Breslau im ersten Semester katholische Theologie und dann sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften einschließlich des Sommer-Semesters 1903, während dessen ich hospitierte.

In meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

Baeumker, Brie, Bruck, Dahn, Fischer, Gretener, Jacobi, Jörs, Kleineidam, Klingmüller, Leonhard, Naendrup, Nürnberger, Schäfer, Schott, Schücking, Schulte, Sdralek, Sombart, v. Tessen, Wolf.

Seit Juli 1902 bin ich diätarisch im Kommunalverwaltungsdienst der Stadt Breslau beschäftigt. Am 14. Februar 1906 bestand ich das Magistrats-Sekretärexamen.

Das Rigorosum bestand ich am 17. Januar 1907.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern, insbesondere Herrn Geheimen Justizrat Professor Dr. Brie sage ich hiermit meinen herzlichsten Dank.